

Bericht des Rechnungshofes

Österreichische Studentenförderungstiftung

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	267
Abkürzungsverzeichnis _____	268
Glossar _____	269

BMWFV**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft****Österreichische Studentenförderungsstiftung**

KURZFASSUNG _____	272
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	278
Die Stiftung im Überblick _____	279
Einhaltung des Stiftungszwecks _____	281
Bedürftigkeit _____	281
Österreichische Staatsbürgerschaft _____	283
Kuratorium der Stiftung _____	284
Zusammensetzung des Kuratoriums _____	284
Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern _____	286
Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane _____	286
Derivatивgeschäfte _____	286
Veräußerung von Liegenschaften _____	295

Wirtschaftliche Lage _____	299
Vermögens- und Kapitallage der Stiftung _____	299
Eigenkapitaldarstellung in der Bilanz _____	301
Liquide Mittel _____	304
Ertragslage der Stiftung _____	306
Internes Kontrollsystem _____	308
Allgemeines _____	308
Zahllauf _____	310
Vergabe von Leistungen _____	311
Schlussempfehlungen _____	313
ANHANG Anhang _____	317

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Im Zeitraum 2006 bis 2008 abgeschlossene Derivatgeschäfte _____	287
Tabelle 2:	Vereinbarung vom September 2013 über Derivatgeschäfte _____	288
Tabelle 3:	Aufwand und Ertrag aus den 2006 und bis 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäften _____	291
Abbildung 1:	Barwerte der Derivatgeschäfte jeweils zum 31. Dezember _____	293
Tabelle 4:	Bilanzen 2007 bis 2013 _____	300
Tabelle 5:	Eigenkapital 2007 bis 2013 _____	302
Tabelle 6:	Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten 2007 bis 2013 _____	305
Tabelle 7:	Ertragslage der Stiftung 2010 bis 2013 _____	307
Abbildung 2:	Derivatgeschäfte 2006 und 2008 – Zinssätze und Laufzeiten _____	317
Abbildung 3:	Zahlungen aus den 2006, 2008 und 2013 abgeschlossenen Derivatgeschäften _____	318
Abbildung 4:	Barwert des Baurechts auf der Liegenschaft Alser Straße laut Berechnung im Bewertungs- gutachten _____	319
Abbildung 5:	Barwert des Baurechts auf der Liegenschaft Alser Straße 33 laut Verfahren zur dynamischen Investitionsrechnung _____	320

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
ATS	österreichischer Schilling
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
BStFG	Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
EURIBOR	European Interbank Offered Rate
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff.	folgend(e)
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TAN	Transaktionsnummer(n)
TZ	Textzahl(en)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
Zl.	Zahl
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Barwert

Der Barwert ist der heutige Wert zukünftiger Zahlungen, der durch Abzinsung der zukünftigen Zahlungen ermittelt wird.

Cap

Caps dienen dazu, bestehende variabel verzinsten Darlehen mittels einer vertraglich festgelegten Obergrenze vor steigenden Zinsen zu schützen. Dabei wird dem Käufer des Caps eine Ausgleichszahlung ausbezahlt, wenn der vereinbarte Referenzzinssatz über die festgelegte Zinsobergrenze des Caps steigt. Beim Kauf von Caps ist eine einmalige Prämie zu leisten, deren Höhe von der gewählten Zinsobergrenze, der Laufzeit, dem aktuellen Marktniveau und der Schwankungsbreite des Referenzzinssatzes abhängt. Bei einem Knock Out Cap wird eine weitere Zinsobergrenze festgelegt, ab welcher der Verkäufer keine Ausgleichszahlung mehr zu leisten hat.

Derivative

Derivative sind Finanzkontrakte, deren Wert durch einen anderen Wert bestimmt wird und daraus abgeleitet ist und die u.a. den Banken zur Absicherung gegen Kurs- oder Preisänderungsrisiken bzw. zum aktiven Bilanzstrukturmanagement dienen. Wird ein Derivat zur Absicherung eingesetzt, so wird das abzusichernde Geschäft auch als Grundgeschäft bezeichnet.

EURIBOR

Der EURIBOR ist ein von europäischen Großbanken festgesetzter und täglich veröffentlichter Zinssatz, der die im Verkehr zwischen diesen Banken üblichen Zinssätze wiedergibt. Je nach Dauer der den Zinssätzen zugrunde liegenden Laufzeit spricht man bspw. vom 3-Monats-EURIBOR.

Glattstellung

Unter Glattstellung wird die Neutralisierung des Ursprungsgeschäfts durch Verkauf oder durch Abschluss eines gegengleichen Geschäfts verstanden.

Option

Eine Option ist ein Kontrakt, der dem Käufer das Recht und dem Verkäufer (Stillhalter) die Verpflichtung gibt, bis zum Verfalldatum der Option zum Basispreis den Basiswert zu kaufen oder zu verkaufen.

Swap

Ein Swap ist ein Tauschgeschäft, das zwischen den Vertragspartnern individuell vereinbart wird. Aus dem Finanzbereich sind die bekanntesten Formen die Zinsswaps sowie Währungsswaps. Bei den Zinsswaps vereinbaren die Vertragspartner für eine festgelegte Laufzeit den Tausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinseinkünften auf einen bestimmten Betrag. Dabei besteht eine Grundform im Tausch von variablen gegen fixe Zinsen. Swapgeschäfte ermöglichen den Geschäftspartnern, komparative Kostenvorteile, die sie an den unterschiedlichen Märkten genießen, auszunutzen.

Swaption

Als Swaption wird eine Option bezeichnet, die dem Käufer der Option am Ende der Optionslaufzeit einen Eintritt in einen Swap zu den zu Beginn vereinbarten Konditionen ermöglicht.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Österreichische Studentenförderungstiftung

Die Geschäftsführung der Österreichischen Studentenförderungstiftung schloss im Februar 2006 und im Oktober 2008 ohne vorangegangene Genehmigung des Kuratoriums komplexe und risikoreiche Derivatgeschäfte über einen Nominalbetrag von 14 Mio. EUR ohne Bindung an Grundgeschäfte mit Laufzeiten bis 2014 bzw. 2022 ab. Der Nominalbetrag und die Laufzeiten korrespondierten nicht mit laufenden Darlehen und Krediten der Stiftung.

Die Derivatgeschäfte waren zur Zinssicherung nicht oder nur eingeschränkt geeignet. Aufgrund der Zinsentwicklung hatte die Stiftung aus den in den Jahren 2006 und 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäften bis September 2013 einen saldierten Aufwand von rd. 2,03 Mio. EUR. Durch Maßnahmen der nunmehrigen Geschäftsführung verringerten sich für die Stiftung das Risikopotenzial und der laufende Aufwand. Die Derivatgeschäfte hatten zum 31. Dezember 2013 jedoch weiterhin einen negativen Barwert von rd. 1,54 Mio. EUR. Im Zeitraum von Februar 2006 bis Oktober 2014 ergab sich für die Stiftung aus den Derivatgeschäften ein saldierter Gesamtaufwand von 2,41 Mio. EUR.

Bei der Heimplatzvergabe in den Studentenheimen war die Einhaltung des durch die Satzung vorgegebenen Kriteriums der Bedürftigkeit nicht sichergestellt.

Das Interne Kontrollsystem der Stiftung beruhte nicht auf einer Analyse der für die Stiftung bestehenden Risiken und war teilweise nicht auf neuestem Stand. Der Ablauf zur Durchführung von Zahlungen (Zahllauf) wies Mängel auf.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der finanziellen Lage der Stiftung (insbesondere im Hinblick auf Verpflichtungen aus Derivatgeschäften), der Erreichung des Stiftungszwecks, der Organisation und der Prozessabläufe, der Entwicklung des unbeweglichen Stiftungsvermögens (Liegenschaftstransaktionen) sowie der Vergabe von Leistungen. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Die Stiftung im Überblick

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) widmete der Österreichischen Studentenförderungstiftung mit Stiftbrief vom Mai 1958 Fruchtgenussrechte an zwei in Wien gelegenen Liegenschaften zur Nutzung als Studentenheime. Die Fruchtgenussrechte wandelte sie 2009 in Baurechte um. Die Stiftung veräußerte im Jahr 2010 eines dieser Baurechte, wobei der Erlös wiederum für Stiftungszwecke zu verwenden war. (TZ 2)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die Stiftung das Eigentumsrecht an sieben Liegenschaften, davon fünf in Wien, eine in Salzburg und eine in Innsbruck. Des Weiteren hatte die Stiftung Baurechte an fünf Liegenschaften, davon zwei in Wien, eine in Graz und zwei in Klagenfurt. Sie betrieb auf sämtlichen dieser Liegenschaften sowie an drei weiteren angemieteten Standorten insgesamt 16 Studentenheime. (TZ 2)

Einhaltung des Stiftungszwecks

Gemäß der Satzung hatte die Stiftung Wohnraum zu verwalten und bedürftigen Studierenden bereitzustellen. Eine vorrangige Behandlung von bedürftigen Studierenden bei der Vergabe von Studentenheimplätzen war jedoch nicht sichergestellt. Die von der Geschäftsführung angestrebte möglichst vollständige Auslastung der Studentenheime war unter dem Gesichtspunkt der Maximierung der Umsatzerlöse zweckmäßig. Allerdings bestand keine Einkommensgrenze für die Feststellung der Bedürftigkeit. Die Stiftung forderte im Regelfall keine Nachweise über das monatliche Nettoeinkommen ein. Eine verbindliche Prozessbeschreibung über die Vorgangsweise bei der Heimplatzvergabe bestand nicht. (TZ 3)

Die Satzung stand nicht mit dem Studentenheimgesetz in Einklang, weil sie ausländische Studierende von der Bereitstellung von Wohnraum ausschloss. Die Stiftung wandte das Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft in der Praxis jedoch nicht mehr an. (TZ 4)

Kuratorium

Acht Kuratoriumsmitglieder (von insgesamt 15) repräsentierten die Bundesvertretung der ÖH. Sieben dieser Kuratoriumsmitglieder waren von Studierendenorganisationen zu entsenden, und zwar gemäß den Wahlergebnissen der ÖH-Wahlen vor der Stiftungsgründung (Wahlen von 1957). Die Zusammensetzung des Kuratoriums entsprach zwar dem Wortlaut der Satzung, nicht jedoch der aktuellen Mandatsverteilung in der Bundesvertretung der ÖH. Dies im Hinblick darauf, dass die Stifterin bei der Gründung die Wahlergebnisse zum Zentralausschuss der ÖH für maßgeblich erachtete. (TZ 5)

Die Geschäftsordnung sah vor, dass sich Mitglieder des Kuratoriums durch Stimmübertragung auf ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen konnten. Das Kuratorium hielt diese Vertretungsregelung nicht durchgehend ein, da sich Mitglieder auch von Personen, die keine Kuratoriumsmitglieder waren, vertreten ließen. (TZ 6)

Derivatивgeschäfte

Die Geschäftsführung der Stiftung schloss im Zeitraum 2006 bis 2008 ohne Bindung an bestehende Grundgeschäfte Derivatивgeschäfte über einen Nominalbetrag von 14 Mio. EUR ab. Vor Abschluss dieser Geschäfte erfolgte keine Beschlussfassung im Kuratorium oder im Ständigen Ausschuss des Kuratoriums, obwohl diese nach der Satzung erforderlich gewesen wäre. Eine nachträgliche Berichterstattung oder Vorlage zur Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss reichte nicht aus, weil Derivatивgeschäfte keine laufenden Geschäfte der Stiftung waren und nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fielen. Vielmehr war eine Zuständigkeit des Kuratoriums gegeben, weil dieses nach den Satzungen über alle nicht ausdrücklich der Geschäftsführung zugewiesenen Stiftungsangelegenheiten zu entscheiden hatte. (TZ 7)

Es fehlte ein Internes Kontrollsystem, das die zeitgerechte Information des Kuratoriums und des Ständigen Ausschusses über alle von der Geschäftsführung beabsichtigten zustimmungspflichtigen Geschäftsabschlüsse sicherstellte. (TZ 7)

Die von der Stiftung abgeschlossenen Derivatивgeschäfte umfassten einen Cap und Knock Out Cap (abgeschlossen im Jahr 2006 mit einer Laufzeit bis 2022) und eine damit verbundene, von der Bank

im Jahr 2014 zu ziehende und bis 2022 laufende Swaption sowie einen im Oktober 2008 abgeschlossenen Zinsswap (Laufzeit bis 2014 mit vorzeitigen Beendigungsmöglichkeiten für die Bank ab August 2010). (TZ 8)

Aufgrund der fehlenden Bindung an bestehende Grundgeschäfte und der konkreten Ausgestaltung waren die Derivatgeschäfte als spekulativ und risikoreich zu bezeichnen. (TZ 8)

Der Nominalbetrag von 14 Mio. EUR und die Laufzeiten korrespondierten nicht mit laufenden Darlehen und Krediten der Stiftung. Die Prämienneutralität stand gegenüber der von der Geschäftsführung angestrebten Zinssicherung (Absicherungszweck) im Vordergrund. (TZ 8)

Der im Oktober 2008 abgeschlossene Zinsswap war wegen der der Bank eingeräumten vorzeitigen Beendigungsmöglichkeiten zur Zinssicherung nicht geeignet. (TZ 8)

Die Swaption in Kombination mit Cap/Knock Out Cap war nur eingeschränkt zur Zinssicherung geeignet. Denn die Bank als Käuferin der Swaption und Optionsnehmerin hätte im Jahr 2014 entscheiden können, ob sie bei – für sie vorteilhafterem – niedrigem Zinsniveau annimmt oder bei einem – für sie nachteiligen – hohem Zinsniveau nicht annimmt. Die Stiftung wäre bei einem niedrigen Zinsniveau ab dem Jahr 2014 zu Zahlungen an die Bank verpflichtet gewesen. Hingegen hätte sie bei hohem Zinsniveau voraussichtlich keine Zahlungen der Bank erhalten. (TZ 8)

Der Informationsfluss zwischen den Stiftungsorganen betreffend die Zielsetzungen und Risiken der Derivatgeschäfte war mangelhaft. (TZ 8)

In den Jahren 2007 und 2008 erhielt die Stiftung Zahlungen aus einem Derivatgeschäft (Cap) von rd. 33.000 EUR. Hingegen leistete sie aus dem im Jahr 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäft (Zinsswap) bis zur Beendigung im September 2013 Zahlungen von rd. 2,06 Mio. EUR an die Bank. Für die Stiftung ergaben sich demnach aus den in den Jahren 2006 und 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäften bis zu deren Beendigung im September 2013 finanzielle Nachteile (saldierter Aufwand) von rd. 2,03 Mio. EUR. (TZ 8)

Zur Minderung der finanziellen Nachteile aus den Derivatgeschäften vereinbarte die Stiftung im September 2013 mit der Bank, sämtliche zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Derivate zu beenden.

Gleichzeitig schloss sie neuerlich einen Zinsswap mit einem verringerten Festzinssatz, dem 3-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz und einem weiterhin bestehenden Nominalbetrag von 14 Mio. EUR bis ins Jahr 2022 ab. Diese Vereinbarung verringerte das Risikopotenzial und den laufenden Aufwand der Stiftung im Vergleich zu den ursprünglichen Derivatgeschäften. Es bestanden jedoch weiterhin hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit keine Bindungen an bestehende Grundgeschäfte. Weiters fielen erhebliche Beratungskosten (rd. 220.000 EUR) an. (TZ 8)

Im Zeitraum von Februar 2006 bis Oktober 2014 ergab sich für die Stiftung aus den Derivatgeschäften ein saldierter Gesamtaufwand von 2,41 Mio. EUR. (TZ 8)

Veräußerung von Liegenschaften

Die Stiftung räumte 2007 der Immobiliengesellschaft einer auf der Nachbarliegenschaft angesiedelten Privatklinik ein Baurecht auf 99 Jahre ein. Im Jahr 2011 veräußerte sie die Liegenschaft aufgrund eines Gutachtens (Marktwertermittlung) an diese Immobiliengesellschaft (Baurechtsnehmer) zu einen Kaufpreis von 2,72 Mio. EUR. Unter Anwendung dynamischer Verfahren der Investitionsrechnung lagen die Barwerte der zukünftigen Baurechtszinsszahlungen im Zeitpunkt des Verkaufs in einer Bandbreite von 2,43 Mio. EUR bis 4,28 Mio. EUR. Die Stiftung veräußerte zwar die Liegenschaft zu einem höheren Preis als der Gutachter in seiner Marktwertermittlung festgestellt hatte, doch ergab die dynamische Investitionsrechnung nach dem Kapitalwertverfahren, dass der Kaufpreis am unteren Ende einer Bandbreite von Barwerten der Bauzinsszahlungen aus dem Baurechtsvertrag lag. Überdies hatte die Liegenschaft für die Käuferin (Erweiterungsmöglichkeit der auf dem Nachbargrundstück betriebenen Privatklinik) einen gegenüber dem Vergleichswert erhöhten Wert. (TZ 9)

Bei der Veräußerung eines in Graz, Hafnerriegel, gelegenen Objekts (Kaufpreis 4,60 Mio. EUR) führte die Stiftung kein Bietverfahren durch, sondern fragte bei einzelnen potenziellen Kaufinteressenten zwecks allfälliger Angebotslegung an. Die der Auswahl potenzieller Kaufinteressenten zugrunde liegenden Kriterien waren nicht dokumentiert. Die Stiftung legte der Veräußerung eine Marktwertermittlung zugrunde, die von einer weiteren Nutzung als Studentenheim ausging, obwohl der Kaufvertrag eine solche Nutzung ausdrücklich ausschloss. Hingegen blieben die Erträge aus einer – nach Durchführung von Adaptierungen – möglichen Vermietung von Wohnungen unberücksichtigt, obwohl sich das Objekt in einer guten Wohnlage befand. (TZ 10)

Kurzfassung

Vermögens- und Kapitallage der Stiftung; Eigenkapitaldarstellung

Die Bilanzen der Jahre 2008 bis 2011 enthielten keine Darstellung der Derivatgeschäfte, obwohl die Bank die Stiftung jährlich über deren negativen Barwert informierte. Im Hinblick auf die fehlenden Rückstellungen für Verpflichtungen aus den Derivatgeschäften gaben die Bilanzen im Zeitraum 2008 bis 2011 keinen vollständigen Überblick über die Vermögenslage der Stiftung. Ab 2012 nahm die nunmehrige Geschäftsführung der Stiftung Rückstellungen für künftige Verpflichtungen aus den Derivatgeschäften in Höhe des negativen Barwerts (– 3,97 Mio. EUR zum 31. Dezember 2012) in die Bilanz auf. (TZ 11)

Die Geschäftsführung der Stiftung erstellte unter sinngemäßer Anwendung der §§ 224 ff. Unternehmensgesetzbuch (UGB) – vom Abschlussprüfer geprüfte – Rechnungsabschlüsse. Dabei stellte sie die Position des Stiftungsvermögens als einen durch den ausgewiesenen Jahresgewinn/–verlust variablen Bestandteil des Eigenkapitals dar. Die Position des Stiftungsvermögens war nicht mit dem von der Stifterin gewidmeten Stammvermögen der Stiftung im Sinne von § 14 Abs. 1 Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz (ein verbliebenes Baurecht, Erlös vom 10,70 Mio. EUR aus dem Verkauf des zweiten Baurechts) identisch, das in den Rechnungsabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen war. Aufgrund der Rechnungsabschlüsse konnte nicht nachvollzogen werden, ob das Stammvermögen entsprechend den Bestimmungen des Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetzes nach mündelsicherer Art veranlagt worden war. (TZ 12)

Liquide Mittel

Die Stiftung verfügte bis 2014 über kein Liquiditätskonzept. (TZ 13)

Ertragslage der Stiftung

Durch die vorhandene Erlös- und Aufwandsstruktur war der Hauptzweck der Stiftung – die Bereitstellung und Verwaltung von Wohnraum – stets gesichert. Mit einer Ausnahme (2013) wurden positive Betriebserfolge erzielt. Im Jahr 2013 ergab sich bei zwei umfangreicheren Sanierungen ein negativer Betriebserfolg mit rd. 0,23 Mio. EUR. Den (außer 2013) positiven Betriebserfolgen standen mit einer Ausnahme (2013) negative Finanzerfolge gegenüber. Sollten diese in den Folgejahren – in der Größenordnung positiver Betriebserfolge oder noch höher – bestehen, könnte dies für die Stiftung nach dem Aufbrauchen vorhandener Rücklagen zur Aufgabe strategischer Ziele, zur verzögerten Durchführung von Sanierungen bis hin zur Aufgabe einzelner Standorte führen. (TZ 14)

Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsführung implementierte und dokumentierte 67 Prozesse des laufenden Geschäftsbetriebs für Führungskräfte und Mitarbeiter. Diesen Prozess- und Funktionsbeschreibungen lag keine systematische Analyse der für die Stiftung bestehenden Risiken zugrunde. Die Prozessbeschreibungen waren teilweise nicht auf dem aktuellen Stand. Ihre Anzahl und Detaillierung war in Relation zu den Bedürfnissen der Stiftung hoch. Kontrollinstrumente für den grundlegenden Prozess der Befassung des Kuratoriums vor dem Abschluss zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte fehlten. Überdies war die für die Erzielung von Umsätzen bedeutsame Heimplatzvergabe nicht verbindlich geregelt. (TZ 15)

Bei der Durchführung von Zahlungen im Wege des Online-Banking gab die Geschäftsführung die Transaktionsnummer (TAN) schriftlich an die Buchhaltung weiter. Es bestand das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der TAN durch Abänderung der Zahlungsempfänger und der Zahlungsbeträge. Das Vier-Augen-Prinzip war daher bei der Durchführung von Zahlungen nicht wirksam sichergestellt. (TZ 16)

Die Organe der Stiftung hielten die Vorgaben der Geschäftsordnung betreffend die Vertretung im Zahlungsverkehr nach außen nicht ein. Insbesondere erfolgte die Genehmigung der Zahlungen teilweise nur durch einen Geschäftsführer, obwohl nach der Geschäftsordnung eine Vertretung durch beide Geschäftsführer vorgesehen war. Zahlungen über 70.000 EUR führte die Geschäftsführung in zumindest einem Fall ohne Befassung des Vorsitzenden des Kuratoriums durch, obwohl die Geschäftsordnung die Zeichnung durch einen Geschäftsführer und den Vorsitzenden des Kuratoriums vorsah. (TZ 16)

Vergabe von Leistungen

Die Stiftung holte vor den Direktvergaben an Planer und Konsulenten keine Vergleichsangebote ein und konnte dadurch mögliche Preisvorteile im Wettbewerb nicht nützen. Interne Vergaberichtlinien, insbesondere zur Vorgangsweise bei Direktvergaben, bestanden nicht. (TZ 17)

Kenndaten zur Österreichischen Studentenförderungstiftung				
gesetzliche Grundlage	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975 i.d.g.F.			
Stifter	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft			
Satzung	am 6. Mai 1958 vom Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft beschlossener Stiftbrief, stiftungsbehördlich genehmigt am 25. Mai 1959 vom Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, Zl. M.Abt. 62-II/St 12/1/59			
Stiftungszweck	Förderung von bedürftigen Hörern österreichischer Hochschulen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und positivem Studienerfolg durch die Bereitstellung und Verwaltung von Wohnraum sowie durch Studienbeihilfen			
Gebarung der Stiftung				
Entwicklung der Aktiva laut Bilanz	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR (gerundet)			
Anlagevermögen	42,76	44,73	46,59	46,87
Umlaufvermögen	14,55	9,28	10,57	7,95
Rechnungsabgrenzung	0,09	0,11	0,10	0,10
Bilanzsumme	57,40	54,11	57,26	54,93
Ertragslage der Stiftung				
Betriebserfolg	1,29	0,91	4,52	- 0,23
Finanzerfolg	- 0,88	- 0,87	- 4,73	1,62
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	0,40	0,04	- 0,21	1,38
durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer ohne Saisonkräfte	73	69	65	64
Betrieb von Studentenheimen				
	Angaben zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres			
Standorte	15	15	15	16
Heimplätze (gesamt)	2.083	2.083	2.025	2.108
Auslastung der Heimplätze	96,97 %	97,23 %	96,07 %	98,30 %

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Österreichische Studentenförderungstiftung; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- (1) Der RH überprüfte im November 2014 die Gebarung der Österreichischen Studentenförderungstiftung (kurz: Stiftung). Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der finanziellen Lage der Stiftung (insbesondere im Hinblick auf Verpflichtungen aus Derivatengeschäften), der Erreichung des Stiftungszwecks, der Organisation und der Prozessabläufe, der Entwicklung des unbeweglichen Stiftungsvermögens (Liegenschaftstransaktionen) sowie der Vergabe von Leistungen.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2010 bis 2013. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

(2) Zu dem im Mai 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Stiftung und die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) im Juni 2015 Stellung. Das BMWFW verzichtete im Juli 2015 auf eine Stellungnahme.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die Stiftung im September 2015. Eine Gegenäußerung des RH zur Stellungnahme der Bundesvertretung der ÖH war nicht erforderlich.

Die Stiftung im Überblick

2 (1) Der damalige Zentralausschuss der ÖH widmete der neu zu errichtenden Österreichischen Studentenförderungstiftung mit Stiftbrief vom Mai 1958 Fruchtgenussrechte auf 99 Jahre an zwei in Wien gelegenen Liegenschaften (Stammvermögen) zwecks Nutzung als Studentenheime. Die Stiftung erlangte im Mai 1959 (Genehmigung durch die Stiftungsbehörde¹) Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Wien und unterliegt den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes.

Der Stiftbrief dient als Satzung im Sinne des § 10 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Seit der Gründung erfolgte keine Satzungsänderung.

(2) Der Stiftungszweck ist die Förderung von bedürftigen Hörern österreichischer Hochschulen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und positivem Studienerfolg (siehe TZ 3 und 4) durch

¹ Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, Magistratsabteilung 62

- die Bereitstellung und Verwaltung von Wohnraum sowie
- Studienbeihilfen und andere Unterstützungsaktionen.²

(3) Die Stiftung erwarb seit den 1960er Jahren (auch) unter Verwendung von Fördermitteln – zusätzlich zu dem von der ÖH gewidmeten Stammvermögen – Eigentumsrechte bzw. Baurechte an mehreren weiteren Objekten, die sie ebenfalls als Studentenheime nützte. Die Stiftung veräußerte seit 2006 zwei dieser Objekte, die nach ihrer Einschätzung nicht mehr wirtschaftlich als Studentenheime zu betreiben waren (siehe TZ 9 und 10).

Im Jahr 2009 wandelte die ÖH die beiden von ihr gestifteten Fruchtgenussrechte in Baurechte um. Im Jahr 2010 veräußerte die Stiftung eines dieser Baurechte. Die ÖH als Stifterin stimmte dieser Veräußerung unter der Voraussetzung zu, dass der daraus erzielte Erlös (10,70 Mio. EUR) wiederum für die Stiftungszwecke verwendet wird.

(4) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die Stiftung das Eigentumsrecht an sieben Liegenschaften, davon fünf in Wien, eine in Salzburg und eine in Innsbruck.³ Des Weiteren bestanden Baurechte zugunsten der Stiftung an fünf Liegenschaften, davon zwei in Wien, eine in Graz und zwei in Klagenfurt.⁴ Die Stiftung betrieb auf sämtlichen dieser Liegenschaften sowie an drei weiteren angemieteten Standorten (davon je einer in Wien, Graz und Innsbruck⁵) insgesamt 16 Studentenheime.⁶ In den Sommermonaten führte eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Stiftung⁷ einen Hotelbetrieb in vier Studentenheimen.⁸

Eines der Studentenheime war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aufgrund laufender Sanierungsmaßnahmen vorübergehend geschlossen

² Gemäß der Satzung durften Stipendien und sonstige Unterstützungsaktionen jedoch nicht aus den Erträgen der gewidmeten Liegenschaften, sondern nur aus sonstigen Erträgen, sofern diese nicht zur Wohnraumerhaltung benötigt wurden, erfolgen. Im überprüften Zeitraum gewährte die Stiftung keine Stipendien oder sonstigen Unterstützungen.

³ Wien II, Große Schiffgasse 12; Wien IV, Schäffergasse 2; Wien VIII, Neudeggasse 21; Wien IX, Boltzmanngasse 10; Wien X, Erlachplatz 5; Salzburg, Glockengasse 2b; Innsbruck, Höttinger Au 34

⁴ Wien IX, Sensengasse 2b; Wien XIX, Döblinger Hauptstraße 55; Graz, Leechgasse 1; Klagenfurt, Nautilusweg 11, Bauteil I; Klagenfurt, Nautilusweg 11, Bauteil II

⁵ Wien IX, Höfergasse 13; Graz Neutorgasse 46; Innsbruck, Technikerstraße 7

⁶ Die Anzahl von 16 Studentenheimen ergab sich daraus, dass auf einer der 15 Liegenschaften (Wien XIX, Döblinger Hauptstraße 55) zwei Heime (Vorderhaus und Hinterhaus) geführt wurden.

⁷ Albertina Hotelbetriebsgesellschaft m.b.H.

⁸ Eine Gebarungsüberprüfung dieser Tochtergesellschaft führte der RH nicht durch.

(siehe TZ 17). Des Weiteren hatte die Stiftung einen Kaufvertrag über einen künftigen – vom Verkäufer noch zu adaptierenden – zusätzlichen Standort in Wien abgeschlossen.⁹

(5) Organe der Stiftung waren das Kuratorium, ein von diesem gebildeter Ständiger Ausschuss und die – aus zwei Mitgliedern bestehende – Geschäftsführung, welche die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung sowie der Kuratoriums- und Ausschussbeschlüsse zu führen hatte (siehe TZ 7).

Einhaltung des Stiftungszwecks

Bedürftigkeit

- 3.1** Gemäß der Satzung hatte die Stiftung Wohnraum zu verwalten und bedürftigen Studierenden bereitzustellen.

Gemäß dem von der Geschäftsführung der Stiftung kundgemachten Heimstatut waren freie bzw. freiwerdende Heimplätze nach den Kriterien der sozialen Bedürftigkeit und des Studienerfolgs nach Anmeldungseingang zu vergeben. Die soziale Bedürftigkeit war aufgrund des Einkommens, des Vermögens und des Familienstandes des Bewerbers und der ihn unterstützenden Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, zu beurteilen. Es war aufgrund der Angaben des Bewerbers eine Kopfquote derart zu errechnen, dass das monatliche Nettoeinkommen des Bewerbers und der ihn unterstützenden Personen durch die Anzahl der davon lebenden Personen dividiert wurde.

In der Praxis erfolgte die Vergabe der Heimplätze in zwei Schritten. Wurden Heimplätze frei, so forderten die von der Geschäftsführung mit der Heimplatzvergabe betrauten Mitarbeiter der Stiftung in einem ersten Schritt diejenigen Studierenden zur Einreichung von Unterlagen auf, deren Anmeldung zeitlich am längsten zurücklag. In einem zweiten Schritt vergaben die Mitarbeiter die Heimplätze an diese Studierenden, sofern sie die geforderten Unterlagen – darunter auch ein vom Studierenden auszufüllendes Formular über die Einkommenssituation – vollständig beibrachten.

Die Geschäftsführung bzw. die mit der Heimplatzvergabe betrauten Mitarbeiter forderten im Regelfall keine Nachweise über das monatliche Nettoeinkommen des nach dem Heimstatut (zur Berechnung der Kopfquote) relevanten Personenkreises ein.¹⁰

⁹ Wien XII, Ullmannstraße 54 und 56

¹⁰ Das Heimstatut sah vor, dass ein diesbezüglicher Nachweis auf Verlangen der Stiftung zu erbringen war.

Einhaltung des Stiftungszwecks

Es bestanden keine internen Vorgaben, wie die zu ermittelnde Kopfquote bei der Vergabe der Heimplätze konkret zu berücksichtigen war. Insbesondere fehlte eine Regelung, welchen Betrag die Kopfquote unterschreiten musste, um von einer Bedürftigkeit des Bewerbers ausgehen zu können. Hinsichtlich der Heimplatzvergabe bestand keine verbindliche Prozessbeschreibung¹¹ (siehe TZ 15).

Zwecks Maximierung der Umsatzerlöse trachtete die Geschäftsführung der Stiftung nach einer ständigen Belegung der zur Verfügung stehenden Heimplätze. Durch die zeitnahe Vergabe freier Plätze erreichte die Stiftung eine Auslastung ihrer Studentenheime im Bereich zwischen 97 % und 100 %.

- 3.2** Der RH beurteilte kritisch, dass eine vorrangige Behandlung von bedürftigen Studierenden bei der Vergabe von Studentenheimplätzen im Sinne des Stiftungszwecks nicht sichergestellt war. Zwar war die von der Geschäftsführung angestrebte möglichst vollständige Auslastung der Studentenheime unter dem Gesichtspunkt der Maximierung der Umsatzerlöse zweckmäßig, der RH vermisste jedoch Einkommensgrenzen (maximal zulässiger Betrag der zu ermittelnden Kopfquote) für die vorrangig zu berücksichtigenden bedürftigen Studierenden, Nachweise für die Einhaltung dieser Einkommensgrenzen sowie eine verbindliche Prozessbeschreibung über die Vorgangsweise bei der Heimplatzvergabe.

Der RH empfahl der Stiftung sicherzustellen, dass das in der Satzung vorgesehene Kriterium der Bedürftigkeit bei der Vergabe von Studentenheimplätzen tatsächlich Berücksichtigung findet, und zwar durch die Festlegung von Einkommensgrenzen, das regelmäßige Einfordern von Nachweisen für deren Einhaltung und eine verbindliche Prozessbeschreibung für die Heimplatzvergabe.

- 3.3** *Laut Stellungnahme der Stiftung würden die technischen Möglichkeiten einer Reihung der Pro-Kopf-Einkommen zum Zeitpunkt der Vergabe geprüft, um – zusätzlich zur Selbstregulierung – durch die Anforderung der Einkommensnachweise die Treffsicherheit der Bedürftigkeit zu schärfen. Eine lückenlose Kontrolle der Nachweise sei wirtschaftlich nicht vertretbar. Ein Stichprobensystem mit Kündigungsandrohung bei Falschangaben sei angedacht. Es bestehe eine sehr detaillierte, im Jahr 2013 anlässlich der Implementierung einer neuen Software komplett überarbeitete Prozessbeschreibung für die Heimplatzvergabe. Die Stiftung werde diese entsprechend ergänzen.*

¹¹ Die schriftlichen Funktionsbeschreibungen der Heimleiter sahen zahlreiche Ziele, Aufgaben und Kontrolltätigkeiten vor. Die Heimplatzvergabe regelte die Funktionsbeschreibung nicht.

Österreichische
Staatsbürgerschaft

3.4 Der RH erwiderte der Stiftung, dass hinsichtlich der Heimplatzvergabe keine verbindliche Prozessbeschreibung im Sinne seiner Empfehlung bestand. Insbesondere waren das gemäß der Satzung relevante Kriterium der Bedürftigkeit (Einkommensgrenze) und das Einfordern diesbezüglicher Nachweise nicht geregelt. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, sicherzustellen, dass das in der Satzung vorgesehene Kriterium der Bedürftigkeit bei der Vergabe von Studentenheimplätzen tatsächlich Berücksichtigung findet, und zwar durch die Festlegung von Einkommensgrenzen sowie das regelmäßige Einfordern von Nachweisen für deren Einhaltung. Dies wäre in einer verbindlichen Prozessbeschreibung für die Heimplatzvergabe zu regeln.

4.1 Gemäß der Satzung setzten Zuwendungen der Stiftung (insbesondere die Zurverfügungstellung von Wohnraum) die österreichische Staatsbürgerschaft des Begünstigten voraus. Von dieser Voraussetzung konnte das Kuratorium ausnahmsweise im Einzelfall absehen. Diesbezügliche Beschlüsse des Kuratoriums lagen bei Abschluss der Gebärungsüberprüfung nicht vor.

Vor dem Hintergrund des Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sah das Studentenheimgesetz vor, dass in angemessenem Umfang Heimplätze für ausländische Studierende vorzusehen waren.¹²

Die Stiftung vergab in der Praxis Heimplätze auch an Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hatten. Die Vergabe von Heimplätzen richtete sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Vollständigkeit der geforderten Unterlagen (siehe TZ 3), wobei die Stiftung keine Unterscheidung nach der Staatsbürgerschaft des Studierenden vornahm.

4.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Satzung nicht mit dem Studentenheimgesetz in Einklang stand, indem sie ausländische Studierende von der Bereitstellung von Wohnraum ausschloss.

Zwar wandte die Stiftung das Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft in der Praxis nicht mehr an, doch war nach Ansicht des RH eine rechtliche Klarstellung durch Abänderung der Satzung geboten.

¹² § 11 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen – Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986 i.d.g.F. Gemäß Art. 18 AEUV war eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Das Diskriminierungsverbot bezog sich auch auf Staatsangehörige von EWR-Staaten und weitere Personengruppen, insbesondere Schweizer Staatsangehörige und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige.

Der RH empfahl daher der Stiftung, die Satzung an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

4.3 Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie hinsichtlich des Kriteriums der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Änderung des Stiftsbriefs einleite.

Kuratorium der Stiftung

Zusammensetzung des Kuratoriums

5.1 (1) Das Kuratorium der Stiftung bestand gemäß der Satzung aus insgesamt 15 Mitgliedern, davon drei Hochschulprofessoren, acht Vertreter des Zentralausschusses der ÖH (nunmehr: Bundesvertretung der ÖH) und vier Vertreter namentlich angeführter Vereine,¹³ die sich im Sinne des Stiftungszwecks betätigen.

Die acht Vertreter der nunmehrigen Bundesvertretung der ÖH setzten sich gemäß der Satzung zusammen aus

- dem Vorsitzenden der Bundesvertretung der ÖH sowie
- vier Vertretern der Aktionsgemeinschaft als Nachfolgerin des im Stiftbrief angeführten „Wahlblocks Österreichischer Akademiker“,
- zwei Vertretern des Rings Freiheitlicher Studenten und
- einem Vertreter des Verbandes Sozialistischer Studenten.

(2) Nach dieser Regelung waren die drei genannten Studierendenorganisationen entsprechend dem Ergebnis der letzten vor der Stiftungsgründung abgehaltenen ÖH-Wahlen aus dem Jahr 1957 im Kuratorium vertreten.¹⁴ Diese Übereinstimmung mit dem Ergebnis der ÖH-Wahlen war bei der Stiftungsgründung beabsichtigt.¹⁵

¹³ Es handelte sich um Rechtsträger, die ebenfalls Studentenheime betrieben. Im Jahr 2010 legte einer dieser Rechtsträger den Sitz im Kuratorium zurück. An seiner Stelle war seither die Universität Wien im Kuratorium vertreten.

¹⁴ „Wahlblock Österreichischer Akademiker“ rd. 60 %, „Ring Freiheitlicher Studenten“ rd. 29 % und „Verband Sozialistischer Studenten“ rd. 12 % der Stimmen

¹⁵ Gemäß dem Protokoll der Sitzung des Zentralausschusses vom 6. Mai 1958 sei es immer üblich gewesen, das Wahlergebnis als Grundlage (für die Entsendung von ÖH-Vertretern) zu nehmen. Deshalb fasste der Zentralausschuss den Beschluss, seine Vertreter entsprechend dem Ergebnis der damals letzten ÖH-Wahl aus 1957 in das Kuratorium zu entsenden.

Da die Satzung jedoch keine Anpassung des Kuratoriums an die Ergebnisse der jeweils aktuellen ÖH-Wahlen vorsah, blieb die gemäß den ÖH-Wahlen aus 1957 vorgenommene Zusammensetzung seither unverändert. Die Zusammensetzung des Kuratoriums stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung demnach nicht im Einklang mit der jeweils aktuellen Mandatsverteilung in der Bundesvertretung der ÖH.¹⁶

- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zusammensetzung des Kuratoriums zwar dem Wortlaut der Satzung, nicht jedoch der aktuellen Mandatsverteilung in der Bundesvertretung der ÖH entsprach. Dies im Hinblick darauf, dass die Stifterin bei der Gründung die Wahlergebnisse zum Zentralausschuss der ÖH für maßgeblich erachtete.

Der RH empfahl der Stiftung im Sinne der ursprünglichen Intention der Stifterin, eine Änderung der Satzung dahingehend vorzunehmen, dass die Bundesvertretung der ÖH entsprechend den jeweils aktuellen Mandatsverhältnissen im Kuratorium vertreten ist.

- 5.3 (1) *Laut Stellungnahme der Stiftung nehme sie die Empfehlung des RH zur Kenntnis und werde diese im Rahmen der Kuratoriumssitzungen diskutieren.*

(2) *Die Bundesvertretung der ÖH begrüßte die Empfehlung des RH, die Stiftungssatzung betreffend die Zusammensetzung des Kuratoriums abzuändern. Die vom RH empfohlene Zusammensetzung gemäß den jeweils aktuellen Wahlergebnissen zur Bundesvertretung würde es der ÖH ermöglichen, das ihr als Stifterin zustehende Kontrollrecht im Kuratorium wahrzunehmen.*

- 5.4 Der RH erwiderte der Stiftung, dass die Zusammensetzung des Kuratoriums entsprechend den jeweils aktuellen Wahlergebnissen der Bundesvertretung der ÖH erforderlich wäre, um den Intentionen der ÖH als Stifterin Rechnung zu tragen. Um eine entsprechende Änderung zu bewirken, sollte das Kuratorium dieses Thema nicht bloß diskutieren, sondern Maßnahmen zur Änderung der Satzung ergreifen. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, eine Änderung der Satzung dahingehend vorzunehmen, dass die Bundesvertretung der ÖH entsprechend den jeweils aktuellen Mandatsverhältnissen im Kuratorium vertreten ist.

¹⁶ Beispielsweise gehörten dem Kuratorium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weiterhin zwei Vertreter des Rings Freiheitlicher Studenten an, obwohl diese Studentenorganisation in der aus 100 Mitgliedern bestehenden Bundesvertretung gemäß dem Wahlergebnis aus 2013 nur über ein Mandat verfügte. Hingegen war bspw. die gemäß dem Wahlergebnis aus 2013 zweitgrößte Studierendenorganisation der Bundesvertretung im Kuratorium (Fachschaftslisten Österreichs mit 17 Mandaten in der Bundesvertretung der ÖH) nur durch einen Vertreter repräsentiert.

Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern

6.1 Die Satzung sah vor, dass sich Mitglieder des Kuratoriums bei Kuratoriumssitzungen mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen konnten. Die vom Kuratorium erlassene Geschäftsordnung präzisierte die Vertretungsregelung dahingehend, dass die Stimmübertragung auf ein anderes Kuratoriumsmitglied zulässig war. Diese Stimmübertragung war schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Jedes Mitglied im Kuratorium durfte maximal zwei Stimmen führen.

An vier Sitzungen des Kuratoriums (in den Jahren 2007, 2009, 2013 und 2014) nahmen als Vertreter von Kuratoriumsmitgliedern Personen teil, die keine Kuratoriumsmitglieder waren. Diese Vertreter beteiligten sich auch an den Abstimmungen.

6.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Kuratorium die in der Geschäftsordnung vorgesehene Vertretungsregelung nicht durchgehend einhielt.

Der RH empfahl der Stiftung, künftig die in der Geschäftsordnung vorgesehene Vertretungsregelung einzuhalten, die eine Vertretung nur durch andere Kuratoriumsmitglieder ermöglicht.

6.3 *Laut Stellungnahme der Stiftung werde die satzungskonforme Vertretung künftig genau beachtet.*

Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane

Derivatивgeschäfte

7.1 (1) Das Kuratorium hatte über die in der Satzung ausdrücklich angeführten Zuständigkeiten (z.B. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Genehmigung von Voranschlag und Rechnungsabschluss) hinaus die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch die Geschäftsordnung den Geschäftsführern oder anderen Personen übertragen waren. Die – aus zwei Mitgliedern bestehende – Geschäftsführung hatte die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung, der Richtlinien für die Geschäftsführung sowie der Kuratoriums- und Ausschussbeschlüsse zu führen.¹⁷

Die Geschäftsordnung enthielt keine Bestimmungen über Derivatивgeschäfte. Für Derivatивgeschäfte war eine Zuständigkeit des Kuratoriums gegeben, weil dieses nach der Satzung über alle nicht ausdrücklich der Geschäftsführung zugewiesenen Stiftungsangelegenheiten zu entscheiden hatte. Ausdrücklich geregelt war hingegen die Zuständig-

¹⁷ Daneben hatten die Geschäftsführer Tätigkeitsberichte, Rechnungsabschlüsse und Budgets zu erstellen und an Kuratoriumssitzungen teilzunehmen.

keit für die Aufnahme von Darlehen und Krediten. Diese bedurften im Falle des Überschreitens betragsmäßig festgelegter Wertgrenzen der Zustimmung des Kuratoriums¹⁸ bzw. des vom Kuratorium gebildeten Ständigen Ausschusses¹⁹.

Die Geschäftsführung informierte den vom Kuratorium gebildeten Ständigen Ausschuss im November 2005 über die grundsätzliche Absicht, eine Cap-Vereinbarung abzuschließen, „um damit längerfristig die günstige Zinssituation für die Finanzierung der Projekte abzusichern“.

(2) Die Geschäftsführung der Stiftung schloss in der Folge im Zeitraum 2006 bis 2008 folgende Derivatgeschäfte ab (jeweils über einen Nominalbetrag²⁰ von 14 Mio. EUR ohne Bindung an ein Grundgeschäft), ohne zuvor das Kuratorium oder den Ständigen Ausschuss vom Inhalt der konkret beabsichtigten Geschäfte nachweislich zu informieren und deren Zustimmung einzuholen:

Tabelle 1: Im Zeitraum 2006 bis 2008 abgeschlossene Derivatgeschäfte			
Datum des Abschlusses	Bezeichnung des Derivatgeschäfts ¹	Beschlussfassung des Kuratoriums	Beschlussfassung des Ständigen Ausschusses
15. Februar 2006	Cap und Knock Out Cap (Laufzeit: Februar 2006 bis Februar 2022)	nicht erfolgt	nachträglicher Bericht der Geschäftsführung im März 2006 genehmigt
15. Februar 2006	Swaption (Laufzeit: Februar 2014 bis Februar 2022)	nicht erfolgt	nachträglicher Bericht der Geschäftsführung im März 2006 genehmigt
9. Oktober 2008	Zinsswap (Laufzeit: Oktober 2008 bis Februar 2014)	nicht erfolgt	Geschäftsabschluss nachträglich im Dezember 2008 genehmigt

¹ nähere Details zu diesen Derivatgeschäften siehe TZ 8

Quellen: Stiftung; Darstellung RH

Im März 2006 genehmigte der Ständige Ausschuss einen nachträglichen Bericht der Geschäftsführung über die zuvor (im Februar 2006) bereits erfolgten Geschäftsabschlüsse (Cap und Knock Out Cap; Swaption).

Im Oktober 2008 schloss die Geschäftsführung neuerlich ein Derivatgeschäft (Zinsswap) ab, ohne zuvor die Zustimmung des Kuratoriums oder des Ständigen Ausschusses einzuholen. Auf Grundlage eines erst nach dem Geschäftsabschluss im Dezember 2008 erstellten Berichts der Geschäftsführung genehmigte der Ständige Ausschuss diesen Geschäftsabschluss im Dezember 2008 nachträglich.

¹⁸ Wertgrenze von 1 Mio. ATS (rd. 72.673 EUR) gemäß der bis 2010 geltenden Geschäftsordnung

¹⁹ Wertgrenze von 500.000 ATS (rd. 36.336 EUR) gemäß der bis 2010 geltenden Geschäftsordnung

²⁰ Dieser Betrag liegt der Berechnung der von den Vertragsparteien zu leistenden (Ausgleichs-)Zahlungen zugrunde.

Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane

Die Stiftung verfügte über kein Internes Kontrollsystem, das sichergestellt hätte, dass das Kuratorium und der Ständige Ausschuss zeitgerechte Information über alle beabsichtigten zustimmungspflichtigen Geschäftsabschlüsse erhielten und die Geschäftsabschlüsse erst nach ihrer Zustimmung erfolgten.

(3) Im September 2013 schloss die nunmehrige Geschäftsführung mit Zustimmung des Kuratoriums und des Ständigen Ausschusses mit der Bank folgende Vereinbarung über Derivatgeschäfte ab:

Tabelle 2: Vereinbarung vom September 2013 über Derivatgeschäfte			
Datum des Abschlusses	Bezeichnung des Derivatgeschäfts	Beschlussfassung des Kuratoriums	Beschlussfassung des Ständigen Ausschusses
13. September 2013	sofortige Beendigung von Cap, Knock Out Cap und Swaption aus 2006 sowie des Zinsswaps aus 2008 (ursprünglich vereinbarte Laufzeit bis Februar 2022 bzw. Februar 2014)	Zustimmung mit Umlaufbeschluss vom August 2013	Zustimmung mit Beschluss vom 4. September 2013
30. September 2013	neuerlicher Abschluss eines Zinsswaps (Laufzeit: September 2013 bis Februar 2022) mit verringertem Festzinssatz	Zustimmung mit Umlaufbeschluss vom August 2013	Zustimmung mit Beschluss vom 4. September 2013

Quellen: Stiftung; Darstellung RH

Die – nunmehr nach Zustimmung des Kuratoriums und des Ständigen Ausschusses abgeschlossene – Vereinbarung beinhaltete die Beendigung sämtlicher zum damaligen Zeitpunkt bestehender Derivatgeschäfte (Swaption, Cap, Knock Out Cap und Zinsswap aus 2006 bzw. 2008) und den neuerlichen Abschluss eines Zinsswaps (mit einem verringerten Festzinssatz bei gleichbleibendem Nominalbetrag von 14 Mio. EUR). Dies führte zu einem verringerten Risikopotenzial und einem verringerten Aufwand für die Stiftung (siehe TZ 8).

7.2 Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der Stiftung im Zeitraum 2006 bis 2008 Derivatgeschäfte ohne die nach der Satzung erforderliche vorherige Genehmigung des Kuratoriums abgeschlossen hatte und erachtete eine nachträgliche Berichterstattung oder Vorlage zur Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss für nicht ausreichend. Dies vor allem deswegen, weil Derivatgeschäfte keine laufenden Geschäfte der Stiftung waren und nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fielen. Vielmehr war eine Zuständigkeit des Kuratoriums gegeben, weil dieses nach der Satzung über alle nicht ausdrücklich der Geschäftsführung zugewiesenen Stiftungsangelegenheiten zu entscheiden hatte. Überdies ändern Derivatgeschäfte die Grundstruktur von Krediten und Darlehen und bedurften auch deshalb – ebenso

wie die in der Geschäftsordnung ausdrücklich geregelten Darlehen – der Zustimmung des Kuratoriums bzw. des Ständigen Ausschusses.

Erst im Jahr 2013 hielt die nunmehrige Geschäftsführung die Satzung ein, indem sie vor Geschäftsabschluss die Zustimmung des Kuratoriums und des Ständigen Ausschusses einholte.

Der RH beurteilte weiters kritisch, dass die Stiftung über kein Internes Kontrollsystem verfügte, das die zeitgerechte Information des Kuratoriums und des Ständigen Ausschusses von beabsichtigten zustimmungspflichtigen Geschäften sicherstellte.

Der RH empfahl dem Kuratorium der Stiftung zu prüfen, ob Ersatzansprüche gegen die frühere Geschäftsführung aus dem Abschluss der Derivatgeschäfte (2006 und 2008) ohne vorangegangene umfassende Information und Zustimmung des Kuratoriums bestehen. Allenfalls bestehende Ersatzansprüche wären zeitgerecht geltend zu machen.

Der RH empfahl der Stiftung, ein Internes Kontrollsystem einzurichten, um sicherzustellen, dass die Geschäftsführung das Kuratorium und den Ständigen Ausschuss vor dem Abschluss zustimmungspflichtiger Geschäfte zeitgerecht informiert und in den Entscheidungsprozess einbindet.

7.3 *Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Prüfung etwaiger Ersatzansprüche gegen frühere Geschäftsführer einem Rechtsanwalt zu übertragen.*

8.1 (1) Die von der Geschäftsführung der Stiftung in den Jahren 2006 und 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäfte (siehe Tabelle 1, TZ 7) bezogen sich jeweils auf einen Nominalbetrag von 14 Mio. EUR und waren nicht an eines oder mehrere Darlehen der Stiftung (Grundgeschäfte) gebunden. Es war nicht dokumentiert, warum die Stiftung diesen Nominalbetrag vereinbarte. Der Nominalbetrag und die Laufzeit korrespondierten nicht mit laufenden Darlehen und Krediten der Stiftung. Referenzzinssatz war jeweils der 3-Monats-EURIBOR.

- Gemäß dem Cap und Knock Out Cap vom Februar 2006 glich bzw. gleicht die Bank der Stiftung von Februar 2006 bis Februar 2022 quartalsweise die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem mit 4,50 % festgelegten Capzinssatz aus, sofern der Referenzzinssatz 4,50 % überstieg.²¹ Die Bank hatte jedoch keine Zahlungen zu

²¹ Es war die Zinsdifferenz bezogen auf den Nominalbetrag von 14 Mio. EUR an einem vereinbarten Feststellungstag (für das jeweilige Quartal) maßgeblich.

Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane

leisten, wenn der Referenzzinssatz an dem vereinbarten Feststellungstag 6,50 % erreichte oder überschritt (Knock-Out-Zinssatz).

- Gemäß der mit dem Cap und dem Knock Out Cap verbundenen Swaption vom Februar 2006 konnte die Bank am 13. Februar 2014 eine Option auf einen Zinsswap ausüben. Nach diesem Zinsswap (Laufzeit Februar 2014 bis Februar 2022) hatte die Stiftung quartalsweise die Differenz²² zwischen dem Referenzzinssatz und dem vereinbarten Fixzinssatz von 4,50 % auszugleichen, sofern der Referenzzinssatz am vereinbarten Feststellungstag 4,50 % unterschritt. Hingegen hatte die Bank die Differenz zwischen diesen Zinssätzen auszugleichen, sofern der Referenzzinssatz am Feststellungstag 4,50 % überschritt. Die Stiftung übernahm mit der Swaption das Risiko, dass der Referenzzinssatz von Februar 2014 bis Februar 2022, demnach in einem beim Geschäftsabschluss noch fernen Zeitraum, den vereinbarten Fixzinssatz von 4,50 % unterschreiten würde.
- Gemäß dem im Oktober 2008 abgeschlossenen Zinsswap (Laufzeit Oktober 2008 bis Februar 2014 mit vorzeitigen Beendigungsmöglichkeiten für die Bank ab August 2010²³) hatte die Stiftung quartalsweise die Differenz²⁴ zwischen dem Referenzzinssatz und dem vereinbarten Fixzinssatz von 4,15 % auszugleichen, sofern der Referenzzinssatz am vereinbarten Feststellungstag 4,15 % unterschritt. Hingegen hatte die Bank die Differenz zwischen diesen Zinssätzen auszugleichen, sofern der Referenzzinssatz am Feststellungstag 4,15 % überschritt. Die Geschäftsführung der Stiftung hatte beim Abschluss dieses Zinsswaps die Erwartung, dass der Referenzzinssatz (3-Monats-EURIBOR) in den folgenden Jahren weiter ansteigen, jedenfalls aber über 4,15 % liegen würde, und übernahm das Risiko, dass der Referenzzinssatz von Oktober 2008 bis Februar 2014 den vereinbarten Fixzinssatz von 4,15 % unterschreiten würde.

Die Zahlungen aus den Derivatgeschäften erfolgten quartalsweise zu in den Vereinbarungen festgelegten Fälligkeitsterminen. Über diese Zahlungen hinaus leistete keiner der Vertragsteile eine Prämie (Prämienneutralität).²⁵

²² basierend auf dem Nominalbetrag von 14 Mio. EUR

²³ Die Bank hatte die Möglichkeit, den Zinsswap in jedem Quartal ab August 2010 zu beenden.

²⁴ basierend auf dem Nominalbetrag von 14 Mio. EUR

²⁵ Die von der Bank an die Stiftung zu leistende Prämie (für die Swaption) war genauso hoch wie die von der Stiftung an die Bank zu leistende Prämie (für den Cap und den Knock Out Cap) und hatte dasselbe Fälligkeitsdatum, so dass im Ergebnis Prämienneutralität bestand.

(2) Die Geschäftsführung informierte das Kuratorium und den Ständigen Ausschuss ab 2005 dahingehend, dass die Derivatgeschäfte der „prämienneutralen Absicherung der günstigen Zinssituation für die Finanzierung von Projekten“ dienen würden. Eine Darstellung und Bewertung des Risikos für die Stiftung bei Absinken des Referenzzinssatzes und einer Optionsannahme der Swaption durch die Bank war in dieser Information nicht enthalten. Die Geschäftsführung erwähnte insbesondere nicht die Risiken der Swaption (3-Monats-EURIBOR Referenzzinssatz gegen Fixzinssatz von 4,50 %), die sich aus der Option für die Bank und dem zeitlichen Abstand zwischen dem Vertragsabschluss (2006) und der vereinbarten Laufzeit (von 2014 bis 2022) ergaben.

(3) Aufgrund der Entwicklung des Referenzzinssatzes erfolgten von Februar 2006 bis September 2013 (Beendigung durch Vereinbarung mit der Bank) folgende Zahlungen:

In den Jahren 2007 und 2008 erhielt die Stiftung Zahlungen aus dem Cap in der Höhe von rd. 33.000 EUR, weil der Referenzzinssatz den vereinbarten Fixzinssatz von 4,50 % überstieg. Hingegen ergab sich für die Stiftung aus dem im Jahr 2008 abgeschlossenen Zinsswap bis zu dessen Beendigung im September 2013 ein negativer Saldo von 2,06 Mio. EUR, weil der Referenzzinssatz den vereinbarten Fixzinssatz von 4,15 % infolge der durch die Finanzkrise ausgelösten Zinsentwicklung ab Mai 2009 durchwegs unterschritt.

Tabelle 3: Aufwand und Ertrag aus den 2006 und bis 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäften

	Ertrag der Stiftung	Aufwand der Stiftung	Saldo von Aufwand und Ertrag
Cap und Knock Out Cap (Laufzeit: Februar 2006 bis zur vorzeitigen Beendigung im September 2013)	+ 33.000 EUR	0 EUR	+ 33.000 EUR
Zinsswap (Laufzeit: Oktober 2008 bis zur vorzeitigen Beendigung im September 2013)	+ 16.900 EUR	- 2,08 Mio. EUR	- 2,06 Mio. EUR
Summe	+ 49.900 EUR	- 2,08 Mio. EUR	- 2,03 Mio. EUR

Quellen: Stiftung; Darstellung RH

Für die Stiftung ergab sich demnach aus den in den Jahren 2006 und 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäften bis zu deren Beendigung im September 2013 ein saldierter Aufwand von rd. 2,03 Mio. EUR (siehe Abbildung 3 im Anhang).

Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane

Die im September 2013 zwischen der Stiftung und der Bank abgeschlossene Vereinbarung – zur Verringerung der laufenden Zahlungen und zur Begrenzung des Risikos – beendete sämtliche zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Derivate (Swaption, Cap, Knock Out Cap und Zinsswap).

Gleichzeitig schloss die Stiftung neuerlich einen Zinsswap mit einem verringerten Festzinssatz, dem 3-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz und einem unveränderten Nominalbetrag von 14 Mio. EUR bis ins Jahr 2022 ab.²⁶ Dieser Zinsswap hatte für die Stiftung bereits im Zeitpunkt seines Abschlusses einen negativen Barwert, weil der Referenzzinssatz (3-Monats-EURIBOR) den vereinbarten Festzinssatz unterschritt und ein Ansteigen des Referenzzinssatzes nicht zu erwarten war. Die Stiftung schloss die Vereinbarung mit der Bank unter Beiziehung externer Berater ab, denen sie Honorare von rd. 220.000 EUR leistete.

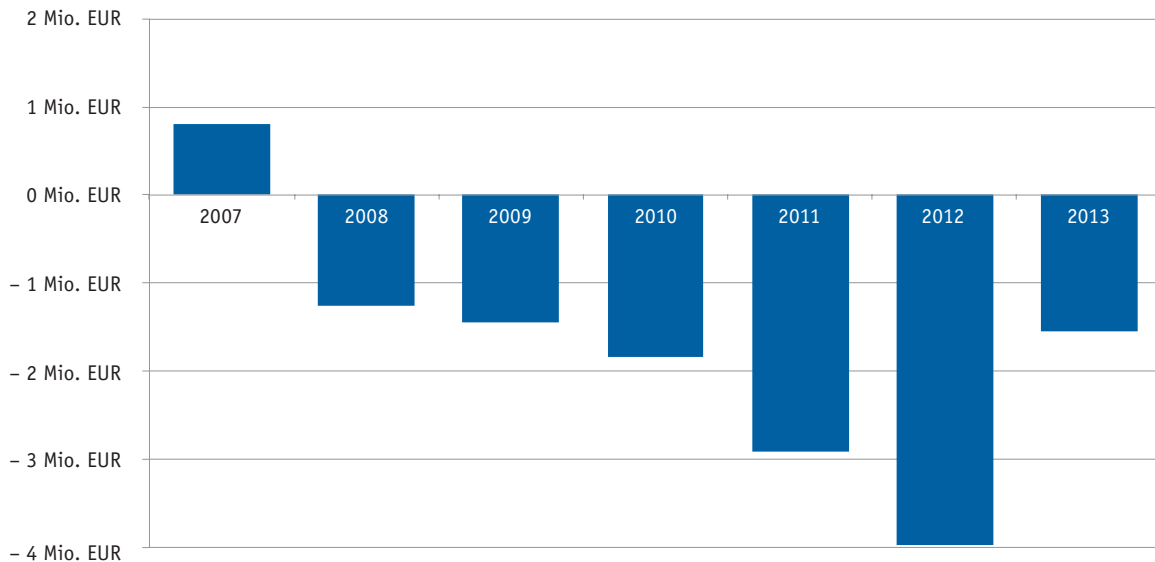
Aus dem im September 2013 abgeschlossenen Zinsswap musste die Stiftung bis Oktober 2014 aufgrund des den vereinbarten Festzinssatz unterschreitenden Referenzzinssatzes (3-Monats-EURIBOR) Zahlungen in der Höhe von rd. 380.000 EUR an die Bank leisten.

Im Zeitraum von Februar 2006 bis Oktober 2014 ergab sich für die Stiftung aus den Derivatgeschäften ein saldierter Gesamtaufwand von 2,41 Mio. EUR: 2,03 Mio. EUR bis September 2013 (siehe Tabelle 3) und 380.000 EUR von September 2013 bis Oktober 2014.

(4) Die Barwerte der von der Stiftung abgeschlossenen Derivatgeschäfte stellten sich seit 2007 wie folgt dar:

²⁶ Im Zuge der Verhandlungen einigte sich die Stiftung mit der Bank auch über eine Zinssatzreduktion bei einem bestehenden Darlehen.

Abbildung 1: Barwerte der Derivatgeschäfte jeweils zum 31. Dezember



Quellen: Stiftung; Darstellung RH

Die Barwerte der Derivatgeschäfte waren im Jahr 2007 aufgrund des höheren (4,50 % übersteigenden) Referenzzinssatzes (3-Monats-EURIBOR) positiv. Hingegen waren die Barwerte aufgrund des infolge der Finanzkrise fallenden und 4,50 % bzw. 4,15 % unterschreitenden 3-Monats-EURIBOR ab 2008 durchwegs negativ. Sie erreichten bis 2012 einen Wert von minus 3,97 Mio. EUR. Die Bank informierte die Geschäftsführung der Stiftung regelmäßig mittels Aufstellung und Bewertung über die Barwerte der Derivatgeschäfte. Diese waren in den Bilanzen der Jahre 2007 bis 2011 jedoch nicht dargestellt. Eine sich am Barwert orientierende Rückstellung für die aus den Derivatgeschäften voraussichtlich an die Bank zu leistenden Zahlungen war erstmals in der Bilanz des Jahres 2012 enthalten (siehe TZ 11).

8.2 (1) Der RH verwies vorab auf seine wesentlichen Prüfungsaussagen bzw. Empfehlungen zum Management von Derivaten aus früheren Gebarungsüberprüfungen betreffend das Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement von ausgewählten Gebietskörperschaften (siehe u.a. Berichte des RH: Reihe Bund 2009/14, Reihe Oberösterreich 2013/1 oder Reihe Salzburg 2014/6):

- Derivatgeschäfte wären hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden und unter Beachtung der vorgegebenen Risikolimits nur zu Absicherungszwecken abzuschließen. Die Durchführung von Derivatgeschäften zu reinen Spekulationszwecken kann nicht gerechtfertigt werden.

Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane

- Bei Absicherungsgeschäften, die nicht unmittelbar mit dem Grundgeschäft, sondern zeitversetzt abgeschlossen werden, sollten zur Beurteilung der zwischenzeitlichen Änderungen des Marktumfelds vor dem Abschluss grundsätzlich aktuelle Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt werden.

(2) Der RH hielt zu den überprüften Derivatgeschäften der Stiftung kritisch fest, dass die Derivatgeschäfte aus 2006 und 2008 hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit nicht an bestehende Grundgeschäfte gebunden waren und weder der Nominalbetrag noch die Laufzeiten mit laufenden Darlehen und Krediten der Stiftung korrespondierten. Aufgrund der mangelnden Bindung an Grundgeschäfte und der Kombination Swaption mit Cap/Knock Out Cap waren die Derivatgeschäfte als spekulativ und risikoreich zu bezeichnen. Der RH betonte in diesem Zusammenhang kritisch die finanziellen Nachteile (saldierter Aufwand von rd. 2,03 Mio. EUR) für die Stiftung.

Der RH beurteilte die in den Jahren 2006 und 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäfte auch deshalb kritisch, weil die Prämieneutralität gegenüber der von der Geschäftsführung angestrebten Zinssicherung (Absicherungszweck) im Vordergrund stand. Diesbezüglich wies der RH darauf hin, dass der im Oktober 2008 abgeschlossene Zinsswap wegen der der Bank eingeräumten vorzeitigen Beendigungsmöglichkeiten (ab August 2010) zur Zinssicherung nicht geeignet war. Überdies waren die im Jahr 2006 abgeschlossenen Derivatgeschäfte (Swaption in Kombination mit Cap/Knock Out Cap) nur eingeschränkt zur Zinssicherung geeignet. Die Bank als Käuferin der Swaption und Optionsnehmerin hätte im Jahr 2014 entscheiden können, ob sie bei – für sie vorteilhaftem – niedrigem Zinsniveau (3-Monats-EURIBOR weit unter 4,50 %) den Zinsswap annimmt oder bei einem – für sie nachteiligen – hohem Zinsniveau nicht annimmt. Die Stiftung wäre bei einem niedrigen Zinsniveau ab dem Jahr 2014 (3-Monats-EURIBOR unter 4,50 %) zu Zahlungen an die Bank verpflichtet gewesen. Hingegen hätte sie bei hohem Zinsniveau voraussichtlich keine Zahlungen der Bank erhalten.

Unter Hinweis auf seine Prüfungsaussagen bzw. Empfehlungen aus Anlass früherer Gebarungsüberprüfungen empfahl der RH der Stiftung, für allfällige zukünftige Derivatgeschäfte eine Bindung hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte. Derivatgeschäfte sollten ausschließlich Absicherungszwecken dienen und für diese angestrebten Zwecke geeignet sein. Vor ihrem Abschluss wäre eine fundierte Risikostrategie zu entwickeln.

(3) Der RH wies kritisch auf den mangelhaften Informationsfluss zwischen den Stiftungsorganen betreffend die Zielsetzungen und Risiken der Derivatgeschäfte hin. Er empfahl der Stiftung, Maßnahmen zur Risikoidentifikation bei Vertragsabschlüssen auszuarbeiten und deren Umsetzung durch die Organe zu gewährleisten.

(4) Der RH nahm das Bemühen der Stiftung durch die Vereinbarung mit der Bank im September 2013 zur Minderung der finanziellen Nachteile aus den Derivatgeschäften und zur – im Vergleich zu den ursprünglichen Derivatgeschäften – Minderung des laufenden Aufwands zur Kenntnis. Die Stiftung hatte jedoch wegen des niedrigen Referenzzinssatzes (3-Monats-EURIBOR) weiterhin Zahlungen an die Bank (bis Oktober 2014 rd. 380.000 EUR) zu leisten. Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass erhebliche Beratungskosten anfielen (rd. 220.000 EUR) und auch weiterhin hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit keine Bindungen an bestehende Grundgeschäfte bestanden.

8.3 *Die Stiftung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die 2006 und 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäfte im Jahr 2013 neu verhandelt habe. Dies habe eine deutliche Verbesserung der Konditionen bewirkt. Die Stiftung habe die Beendigung der Geschäfte ohne verbesserten Neuausschluss geprüft, jedoch als nachteiliger verworfen. Maßnahmen zur Risikoidentifikation bei Vertragsabschlüssen würden intern geprüft. Der Abschluss neuer Derivatgeschäfte sei derzeit nicht vorgesehen. Es bestehe die Absicht, etwaige künftige Derivatgeschäfte an konkrete Grundgeschäfte zu binden.*

8.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, allfällige künftige Derivatgeschäfte ausschließlich zu Absicherungszwecken abzuschließen und hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden.

Veräußerung von
Liegenschaften

Wien VIII, Alser Straße

9.1 Die Liegenschaft Wien VIII, Alser Straße 33 (Standort eines ehemaligen Studentenheims) befand sich im Eigentum der Stiftung. Im Jahr 2007 räumte sie der Immobiliengesellschaft einer auf der Nachbarliegenschaft angesiedelten Privatklinik ein Baurecht für 99 Jahre zur Betriebserweiterung ein. Neben einer Einmalzahlung von 480.000 EUR vereinbarten die Vertragspartner außerdem einen jährlich an die Stiftung zu bezahlenden Bauzins von 90.000 EUR, der sich jährlich um 1,20 % gegenüber dem für das Vorjahr zu bezahlenden Bauzins erhöhte (Wertsicherung).

Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane

Im Jahr 2011 beauftragte die Stiftung einen Gutachter mit der Marktwertermittlung dieser – in guter Wohnlage befindlichen – Liegenschaft. Grundlage für die Wertermittlungen waren das Liegenschaftsbewertungsgesetz bzw. die ÖNORM B 1802 (Liegenschaftsbewertung). Den Marktwert der Liegenschaft – ohne Berücksichtigung des Baurechts – ermittelte der Gutachter in einem Vergleichsverfahren mit 2,32 Mio. EUR.

Der Gutachter ermittelte den Barwert des Baurechts mit 2,30 Mio. EUR (Ertragswertverfahren). Als Kapitalisierungszinssatz nahm er 4 % an. Der während der restlichen Nutzungsdauer (94 Jahre) unterstellte unveränderte jährliche Reinertrag war 94.400 EUR (siehe Abbildung 4 im Anhang).

Im Mai 2012 veräußerte die Stiftung die Liegenschaft nach Beschlussfassung im Kuratorium auf Grundlage der vom Gutachter ermittelten Marktwerte um einen Kaufpreis von 2,72 Mio. EUR an den Baurechtsnehmer, die Immobiliengesellschaft einer auf der Nachbarliegenschaft angesiedelten Privatklinik.

Die Stiftungsorgane nahmen keine komplexere Beurteilung der Angemessenheit des Kaufpreises im Hinblick auf den bereits bestehenden Baurechtsvertrag und den für den Kaufinteressenten gegenüber dem Vergleichswert erhöhten Wert der Liegenschaft (Erweiterungsmöglichkeit der auf dem Nachbargrundstück betriebenen Privatklinik) vor.

Ausgehend von der möglichen Bandbreite eines Kalkulationszinssatzes zwischen 3 % und 5 %²⁷ und der vereinbarten Wertsicherung des Bauzinses (Erhöhung jährlich um 1,20 %) ergaben sich in einem dynamischen Verfahren der Investitionsrechnung (laut Berechnung des RH) Barwerte der Bauzinszahlungen aus dem Baurechtsvertrag zwischen 2,43 Mio. EUR und 4,28 Mio. EUR (siehe Abbildung 5 im Anhang). Der von der Stiftung erzielte Verkaufspreis von 2,72 Mio. EUR lag innerhalb der vom RH ermittelten Bandbreite der Barwerte, jedoch nahe an deren unterem Ende.

- 9.2** Der RH vermisste bei der Liegenschaftstransaktion Alser Straße weitreichendere betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Veräußerung und der Höhe des Verkaufspreises. Die Stiftung veräußerte zwar die Liegenschaft zu einem höheren Preis, als der von ihr beauftragte Gutachter in seiner Marktwertermittlung festge-

²⁷ Diese Bandbreite zog der RH für seine Berechnung vor dem Hintergrund einer Empfehlung des Hauptverbands der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs heran. Bei einer Wohnliegenschaft in guter Lage sieht diese Empfehlung Kapitalisierungszinssätze zwischen 3 % und 5 % vor.

stellt hatte, doch ergab eine dynamische Investitionsrechnung nach dem Kapitalwertverfahren, dass der Verkaufspreis am unteren Ende einer Bandbreite von Barwerten der Bauzinszahlungen aus dem Baurechtsvertrag lag. Solange der angebotene Kaufpreis den Barwert aus den zukünftigen Bauzinszahlungen nicht überschritt, wäre die Aufrechterhaltung des Baurechtsvertrags dem Liegenschaftsverkauf vorzuziehen gewesen.

Der RH vermisste auch aufgrund des für den Kaufinteressenten gegenüber dem Vergleichswert erhöhten Wertes der Liegenschaft (Erweiterungsmöglichkeit einer auf dem Nachbargrundstück betriebenen Privatklinik) eine komplexere Beurteilung der Angemessenheit des Kaufpreises.

Der RH empfahl der Stiftung, bei allfälligen zukünftigen Liegenschafts- und Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit Baurechtsvereinbarungen neben den Wertermittlungsverfahren gemäß Liegenschaftsbewertungsgesetz bzw. ÖNORM B 1802 auch dynamische Verfahren der Investitionsrechnung anzuwenden. Des Weiteren wäre bei der Kaufpreisvereinbarung die Interessenlage auf Käuferseite verstärkt auszuloten und ein für den Kaufinteressenten – über den Vergleichswert hinausgehender – erhöhter Wert der Liegenschaft (z.B. wegen einer Erweiterungsmöglichkeit des Unternehmens) zu berücksichtigen.

- 9.3 *Laut Stellungnahme der Stiftung würden deren Organe selbstverständlich auch künftig nach der bestmöglichen Veräußerung von Liegenschaften trachten. Der Verkaufspreis der Liegenschaft Alser Straße habe den errechneten Wert in dem vor der Veräußerung erstellten Gutachten überstiegen. Die Käuferin sei aufgrund des ihr bereits zuvor eingeräumten Baurechts die einzige realistische Käuferin gewesen. Dies habe den Kaufpreis tendenziell reduziert, nicht erhöht, weil die Privatklinik aufgrund des Baurechts bereits zuvor eine Erweiterungsmöglichkeit gehabt habe.*

Die Stiftung werde bei künftigen Investitionsentscheidungen dynamische Verfahren in die Beurteilung einbeziehen.

- 9.4 Der RH hielt an seiner Auffassung fest, dass die Liegenschaft Alser Straße für die Immobiliengesellschaft der benachbarten Privatklinik einen gegenüber dem Vergleichswert erhöhten Wert hatte. Die Stiftung verabsäumte es bereits beim Abschluss des Baurechtsvertrags im Jahr 2007, diesen erhöhten Wert bei der Bemessung des Bauzinses zu berücksichtigen, indem sie einen Bauzins von 90.000 EUR jährlich (rd. 4 % des Verkehrswerts der Liegenschaft) mit einer unter der durch-

Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane

schnittlichen Inflationsrate gelegenen Wertsicherung von 1,2 % jährlich vereinbarte.

Der RH verwies weiters darauf, dass die Immobiliengesellschaft der Privatklinik aufgrund des Ankaufs der Liegenschaft (Mai 2012) zusätzliche – über die bloße Erweiterungsmöglichkeit hinausgehende – Vorteile hatte. Insbesondere entfielen die im Baurechtsvertrag enthaltenen Nutzungsbeschränkungen und die Verpflichtung zur Errichtung eines Gebäudes innerhalb von sieben Jahren. Auch diese Vorteile wären bei der Bemessung des Kaufpreises zu berücksichtigen gewesen.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, bei der Kaufpreisvereinbarung die Interessenlage auf Käuferseite verstärkt auszuloten und einen für den Kaufinteressenten – über den Vergleichswert hinausgehenden – erhöhten Wert der Liegenschaft zu berücksichtigen.

Graz VI., Hafnerriegel

- 10.1** Die Stiftung war seit 1974 Eigentümerin des Objekts Graz VI., Hafnerriegel 53. Die Liegenschaft befindet sich im Stadtteil Jakomini in guter Wohnlage. Auf der Liegenschaft befindet sich ein 20-stöckiges Hochhaus, das die Stiftung als Studentenheim nutzte.

Aufgrund eines Kuratoriumsbeschlusses vom November 2009 veräußerte die Stiftung dieses Objekt im Juli 2010 um 4,60 Mio. EUR, nachdem sie eine (zuvor beabsichtigte) Sanierung als unwirtschaftlich verworfen hatte. Im Kaufvertrag ließ sich die Stiftung das Recht einräumen, das Objekt ab dem Übergabestichtag weitere zwei Jahre (bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzstandorts) unentgeltlich als Studentenheim zu nützen. Die Käuferin verpflichtete sich (für sich selbst und ihre Rechtsnachfolger), in dem Objekt kein Studentenheim zu betreiben.

Die Geschäftsführung der Stiftung fragte vor der Veräußerung zwar bei einzelnen potenziellen Kaufinteressenten an, führte jedoch kein Bietverfahren durch. Die der Auswahl potenzieller Kaufinteressenten zugrunde liegenden Kriterien waren nicht dokumentiert.

Der Veräußerung lag eine Marktwertermittlung zugrunde, die aufgrund des Ertragswertverfahrens einen Marktwert von 4,56 Mio. EUR feststellte. Dabei ging die Stiftung von einer fortdauernden Nutzung des unveränderten Objekts als Studentenheim aus.

Die Erwerberin errichtete in dem Objekt nach Schließung des Studentenheims geförderte Mietwohnungen (voraussichtliche Fertigstellung Februar 2015).

- 10.2** Der RH kritisierte, dass die Stiftungsorgane (Geschäftsführung und Kuratorium) kein Bietverfahren durchführten und der Veräußerung eine Marktwertermittlung zugrunde legten, die von einer weiteren Nutzung als Studentenheim ausging, obwohl der Kaufvertrag eine solche Nutzung ausdrücklich ausschloss. Hingegen blieben die Erträge aus einer – nach Durchführung von Adaptierungen – möglichen Vermietung von Wohnungen unberücksichtigt, obwohl sich das Objekt in einer guten Wohnlage befand. Nach Ansicht des RH wäre zur Maximierung des Verkaufserlöses die Durchführung eines Bietverfahrens geboten gewesen.

Der RH empfahl der Stiftung, beim Verkauf von Liegenschaften die Grundsätze des Bietverfahrens anzuwenden, um alle am Markt befindlichen Interessenten anzusprechen und das Erlöspotenzial bestmöglich ausschöpfen zu können.

- 10.3** *Laut Stellungnahme der Stiftung werde sie künftig beim Verkauf von Liegenschaften Bietverfahren als Möglichkeit, das Erlöspotenzial auszuschöpfen, in Betracht ziehen.*

Wirtschaftliche Lage

Vermögens- und
Kapitallage der
Stiftung

- 11.1** (1) Vor dem Hintergrund der Derivatgeschäfte (siehe TZ 7 und 8) sowie der Liegenschaftstransaktionen (siehe TZ 2, 9 und 10) stellte sich die Vermögens- und Kapitallage der Stiftung gemäß den Rechnungsabschlüssen seit 2010 wie folgt dar:

Tabelle 4: Bilanzen 2007 bis 2013							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR (gerundet)						
Anlagevermögen	52,05	49,87	51,27	42,76	44,73	46,59	46,87
Umlaufvermögen	6,75	4,61	3,05	14,55	9,28	10,57	7,95
Rechnungs- abgrenzungsposten	0,10	0,08	0,10	0,09	0,11	0,10	0,10
Summe Aktiva	58,90	54,56	54,41	57,40	54,11	57,26	54,93
Eigenkapital	2,55	2,48	3,05	4,67	4,60	4,28	5,66
Investitionszuschüsse	19,84	18,60	17,18	12,36	13,18	13,63	13,18
Rückstellungen	2,33	0,36	0,26	5,57	4,94	8,13	4,60
Verbindlichkeiten	33,62	32,71	33,69	34,48	31,13	30,96	31,15
Rechnungs- abgrenzungsposten	0,56	0,41	0,24	0,32	0,27	0,25	0,34
Summe Passiva	58,90	54,56	54,41	57,40	54,11	57,26	54,93

Quellen: Stiftung; Darstellung RH

Das in der Bilanz der Stiftung dargestellte Anlagevermögen waren hauptsächlich Grundstücke und Bauten (Studentenheime), Anlagen in Bau sowie die Einrichtung der Studentenheime. Das Umlaufvermögen der Stiftung bestand neben Forderungen größtenteils aus Guthaben bei Kreditinstituten und Wertpapieren.

Die in den Jahresabschlüssen dargestellte Position des Eigenkapitals hatte sich hauptsächlich aufgrund der Dotierung von Gewinnrücklagen im überprüften Zeitraum auf 5,66 Mio. EUR erhöht (siehe TZ 12).

Neben Investitionszuschüssen (siehe TZ 12) und Rückstellungen stellten Verbindlichkeiten, insbesondere solche gegenüber Kreditinstituten aus dem Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden bzw. zu deren Errichtung den größten Teil der passivseitigen Bilanzpositionen dar.

(2) Die Bilanzen der Jahre 2008 bis 2011 enthielten keine Darstellung der Derivatgeschäfte, obwohl die Bank die Stiftung jährlich über deren negativen Barwert informierte (siehe TZ 8).²⁸ Die bilanzielle Darstellung erfolgte erst in der Bilanz des Jahres 2012 durch die Bildung einer Rückstellung für Derivatgeschäfte in der Höhe des negativen Barwerts (- 3,97 Mio. EUR) zum 31. Dezember 2012. Durch diese erstmalige Dotierung einer Rückstellung für Derivatge-

²⁸ Die Lageberichte zu den Jahresabschlüssen für 2010 und 2011 führen die Derivatgeschäfte als Methoden zur Absicherung im Sinne von § 243 Abs. 3 Z 5 UGB an, ohne jedoch deren Risiken darzustellen.

schäfte im Jahr 2012 stiegen die gesamten Rückstellungen auf über 8 Mio. EUR (davon 3,97 Mio. EUR für Derivatgeschäfte). Infolge der Beendigung eines Großteils der Zinssicherungsgeschäfte durch Vereinbarung mit der Bank (siehe TZ 7 und 8) verringerten sich die Rückstellungen im Jahr 2013 auf 4,60 Mio. EUR (davon 1,54 Mio. EUR für Derivatgeschäfte).

- 11.2** Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der Stiftung in die Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) der Jahre 2008 bis 2011 keine Rückstellungen für die voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus den Derivatgeschäften aufnahm, obwohl Auflistungen und Bewertungen der negativen Barwerte vorlagen. Im Hinblick auf diese fehlenden Rückstellungen gaben die Bilanzen im Zeitraum 2008 bis 2011 keinen vollständigen Überblick über die Vermögenslage der Stiftung.

Um ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu gewährleisten, empfahl der RH – dem Vollständigkeitsgrundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung folgend – die bilanzielle Darstellung aller buchungspflichtigen Geschäftsfälle sowie deren Risiken.

- 11.3** *Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle erkennbaren Risiken bilanziert würden.*

Eigenkapitaldarstellung in der Bilanz

- 12.1** (1) Die Organe der Stiftung waren gemäß § 14 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz verpflichtet, jährlich einen – vom Abschlussprüfer geprüften – Rechnungsabschluss vorzulegen. Dieser hatte mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sah in § 14 Abs. 1 für das der Stiftung gewidmete Vermögen – sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hatte – eine Veranlagung nach Mündelgeld gemäßer Art vor (siehe auch §§ 215 ff. ABGB).

Die Geschäftsführung der Stiftung erstellte unter sinngemäßer Anwendung der §§ 224 ff. Unternehmensgesetzbuch (UGB) – vom Abschlussprüfer geprüfte – Rechnungsabschlüsse, die aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung bestanden. Dabei stellte sie das Eigenkapital²⁹ samt einer als Stiftungsvermögen bezeichneten Unterposition in den Bilanzen von 2007 bis 2013 folgendermaßen dar:

²⁹ Das UGB sah in § 224 Abs. 3 eine Gliederung des Postens Eigenkapital in Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn/-verlust (und davon Gewinn-/Verlustvortrag) vor.

Wirtschaftliche Lage

Tabelle 5: Eigenkapital 2007 bis 2013							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR (gerundet)						
Stiftungsvermögen	2,65	2,55	2,48	2,25	2,25	2,27	2,03
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,80	2,43	2,33	2,25	3,63
Jahresgewinn(+)/ -verlust(-)	- 0,10	- 0,07	- 0,23	0,00	0,02	- 0,24	0,00
Eigenkapital (Summe)	2,55	2,48	3,05	4,67	4,60	4,28	5,66

Quellen: Stiftung – Jahresabschlüsse 2007 bis 2013

Die Stiftung untergliederte das Eigenkapital in Stiftungsvermögen, Gewinnrücklagen und den aus der Gewinn- und Verlustrechnung resultierenden Jahresgewinn/-verlust. Dabei bildete die Position Stiftungsvermögen einen sich ständig verändernden Ausgleichsposten für den ausgewiesenen Jahresgewinn/-verlust. Durch die Dotierung von freien Rücklagen veränderte sich der ausgewiesene Jahresgewinn/-verlust (Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung). Dieser vergrößerte bzw. verringerte im Folgejahr die Position des Stiftungsvermögens.

Das solcherart als variabler Bestandteil des Eigenkapitals dargestellte Stiftungsvermögen war nicht mit dem von der Stifterin gewidmeten Stammvermögen der Stiftung im Sinne von § 14 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes identisch. Die Rechnungsabschlüsse enthielten keine Darstellung dieses Stammvermögens der Stiftung im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, das sich nach der Veräußerung eines von der ÖH gestifteten Baurechts (siehe TZ 2) aus dem – für die Stiftungszwecke zu verwendenden – Verkaufserlös von 10,70 Mio. EUR und dem (noch verbliebenen) zweiten von der Stifterin gewidmeten Baurecht zusammensetzte.

(2) Die Gliederung des Eigenkapitals entsprach nicht § 224 Abs. 3 UGB. Diese Bestimmung sah eine Gliederung in das Nennkapital (entspricht sinngemäß dem Stammvermögen der Stiftung), Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und den Bilanzgewinn (und davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag) vor.

(3) Die Investitionszuschüsse³⁰ (13,18 Mio. EUR laut Bilanz 2013, siehe TZ 11) waren auf der Passivseite der Bilanz getrennt vom Eigenkapital als gesonderte Position dargestellt; sie waren jedoch gemäß den Controlling-Richtlinien des Bundes³¹ zu den Eigenmitteln zu zählen. Das BMWFW verpflichtete die Stiftung bei Gewährung dieser Zuschüsse, den Betrieb der geförderten Studentenheime für 40 Jahre bei Neuerrichtung bzw. für 30 Jahre im Fall der Sanierung aufrechtzuerhalten und stellte diese Betriebspflicht und eine allfällige Rückzahlungsverpflichtung (nur für Verstöße gegen Förderungsbedingungen) im Grundbuch sicher. Da das BMWFW ab Mai 2010 (für Neuerrichtungen) bzw. Ende 2011 (für Sanierungen) generell keine Investitionsförderung für Studentenheime zusagte, war mittelfristig mit einer Verringerung dieser Bilanzposition zu rechnen.³²

12.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das von der Stifterin gewidmete Stammvermögen der Stiftung gemäß § 14 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes in den Bilanzen der Jahresabschlüsse nicht gesondert ausgewiesen war. Deshalb konnte aufgrund der Jahresabschlüsse nicht nachvollzogen werden, ob dieses Vermögen entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes nach mündelsicherer Art veranlagt worden war. Überdies entsprach die in den Bilanzen vorgenommene Gliederung des Eigenkapitals nicht den von der Stiftung sinngemäß angewandten Bestimmungen des UGB (§ 224 Abs. 3 UGB).

Der RH empfahl der Stiftung, das von der Stifterin gewidmete Stammvermögen der Stiftung gemäß § 14 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (Baurecht an einer Liegenschaft und Erlös von 10,70 Mio. EUR aus dem Verkauf des weiteren gestifteten Baurechts) in den Jahresabschlüssen gesondert darzustellen und bei einer allfälligen Neuveranlagung von Stiftungsvermögen sicherzustellen, dass die ins Auge gefasste Veranlagungsform jedenfalls dem gesetzlichen Gebot der Sicherheit entspricht.

Der RH empfahl der Stiftung weiters, das Eigenkapital unter sinngemäßer Anwendung des UGB (§ 224 Abs. 3 UGB) in das von der Stifterin eingebrachte Stammvermögen der Stiftung, die Kapitalrücklagen,

³⁰ Das BMWFW zahlte im Zeitraum 2007 bis 2013 (aufgrund von Förderungszusagen aus 2007 bis 2011) an die Stiftung insgesamt rd. 7,72 Mio. EUR an Investitionsförderung für die Neuerrichtung und die Sanierung von Studentenheimen aus. Die Auszahlungen erfolgten nach Vorlage von Verwendungsnachweisen (Abrechnungsbelegen), die vom BMWFW gekennzeichnet („entwertet“) wurden.

³¹ BGBl. II Nr. 319/2002 i.d.G.F.

³² Die Stiftung erlangte wegen der generell nicht mehr gewährten Förderungszusagen für die bei Abschluss der Gebarungsüberprüfung laufende Sanierung eines Standorts und für den Erwerb eines neuen zusätzlichen Standorts keine Investitionszuschüsse.

die Gewinnrücklagen und den Bilanzgewinn/–verlust (= Ergebnisvortrag) zu gliedern.

12.3 *Zur Vermögensdarstellung teilte die Stiftung in ihrer Stellungnahme mit, dass eine verbale Beschreibung des Stammvermögens bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2014 enthalten sei. Die Stiftung habe den Erlös aus der Veräußerung des Baurechts Führichgasse im Jahr 2009 für die Neuerrichtung und Sanierung von Studentenheimen verwendet und somit in Liegenschaften mündelsicher und satzungskonform eingesetzt. Die Stiftung werde künftig bei der Darstellung des Eigenkapitals den Gewinn oder Verlust jeweils gesondert ausweisen und nicht mit der Position Stiftungsvermögen saldieren.*

12.4 Der RH entgegnete der Stiftung, dass § 14 Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz die Darstellung des von der Stifterin eingebrachten Stammvermögens zwingend vorsieht. Eine bloß verbale Darstellung des Stammvermögens wäre insbesondere deshalb nicht ausreichend, weil die Stiftung aus der Veräußerung eines von der Stifterin zugewendeten Baurechts einen wiederum für Stiftungszwecke zu verwendenden Geldbetrag (10,70 Mio. EUR) erlöste. Es wäre im Jahresabschluss im Einzelnen darzustellen, wofür die Stiftung diesen – einen Teil des Stammvermögens bildenden – Veräußerungserlös verwendete (z.B. für die Anschaffung einer Liegenschaft, die Errichtung eines Studentenheims etc.).

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, das von der Stifterin gewidmete Stammvermögen der Stiftung gemäß § 14 Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz (Baurecht an einer Liegenschaft und Erlös von 10,70 Mio. EUR aus dem Verkauf des weiteren gestifteten Baurechts) in den Jahresabschlüssen gesondert darzustellen und bei einer allfälligen Neuveranlagung von Stiftungsvermögen sicherzustellen, dass die ins Auge gefasste Veranlagungsform jedenfalls dem gesetzlichen Gebot der Sicherheit entspricht.

Liquide Mittel

13.1 Der Kassabestand und die Guthaben bei Kreditinstituten der Stiftung (liquide Mittel) stellten sich seit 2007 wie folgt dar:

Tabelle 6: Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten 2007 bis 2013

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR (gerundet)						
Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1,44	0,98	0,65	7,89	6,24	7,77	5,21

Quellen: Stiftung – Jahresabschlüsse 2007 bis 2013

Der Kassabestand und die Guthaben bei Kreditinstituten der Stiftung (liquide Mittel) stiegen von 2009 bis 2010 – hauptsächlich aufgrund der Veräußerung eines Baurechts um 10,70 Mio. EUR (siehe TZ 2) und einer Liegenschaft in Graz um 4,60 Mio. EUR (siehe TZ 10) – um mehr als das Zwölfwache auf rd. 14 % der Bilanzsumme und waren höher als die gesamten Umsatzerlöse für das Jahr 2010 (6,14 Mio. EUR, siehe TZ 14). In den folgenden Jahren veränderte sich die Höhe der liquiden Mittel kaum und blieb zwischen rd. 9,50 % bis rd. 13,50 % der Bilanzsumme bzw. in der Größenordnung des Jahreswerts der Umsatzerlöse.

Die Stiftung verfügte bis 2014 über kein Liquiditätskonzept. Die liquiden Mittel waren zum Großteil auf Bankkonten mit kurzfristiger Bindung (sogenannte Festgeldkonten) veranlagt. Die Verzinsung dieser Kontoguthaben betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwischen 0,40 % und 1 %. Die Geschäftsführung der Stiftung beabsichtigte, den überwiegenden Teil der liquiden Mittel für Sanierungen von Objekten und den künftigen Ankauf eines weiteren Heimstandorts zu verwenden.

Im Jahr 2014 erstellte die Geschäftsführung ein Liquiditätskonzept, nachdem die Stiftung eine Vereinbarung über den Ankauf eines weiteren Heimstandorts getroffen hatte. Dieses Liquiditätskonzept sah unter anderem die Verringerung der liquiden Mittel auf 1,59 Mio. EUR bis 2016 vor.

- 13.2** Der RH kritisierte, dass die Stiftung bis 2014 über kein Liquiditätskonzept verfügte. Überlegungen der Geschäftsführung, die liquiden Mittel durch künftige, nicht terminisierte Sanierungsmaßnahmen und den Ankauf eines weiteren Heimstandorts zu reduzieren, machte ein Liquiditätskonzept nicht entbehrlich. Ein Liquiditätskonzept wäre insbesondere erforderlich gewesen, um die bestmögliche Veranlagung der finanziellen Mittel bis zur Durchführung der geplanten Maßnahmen (Sanierung, Erwerb eines weiteren Heimstandorts) sicherzustellen.

Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Stiftung im Jahr 2014 ein langfristiges Liquiditätskonzept erstellt hatte.

Wirtschaftliche Lage

13.3 Laut Stellungnahme der Stiftung sei die Feststellung des RH, dass die Stiftung bis 2014 über kein Liquiditätskonzept verfügt habe, nicht richtig. Die Stiftung habe die dem RH vorgelegte Darstellung seit dem 2. Quartal 2013 angewandt. Bereits im März 2012 habe z.B. auch der Ständige Ausschuss die Veranlagung der liquiden Mittel in Abstimmung mit geplanten Projekten behandelt. Die bestmögliche Veranlagung sei das erklärte Ziel der Stiftung. Diese sei angesichts der aktuellen Marktlage jedoch nicht ertragreich.

13.4 Der RH entgegnete der Stiftung, dass die dem RH vorgelegten kurz- bzw. langfristigen Liquiditätskonzepte mit August bzw. November 2014 datiert waren. Für das Jahr 2013 lag dem RH hingegen kein schriftliches und vom zuständigen Organ beschlossenes Liquiditätskonzept vor. Im März 2012 erörterte der Ständige Ausschuss, ob im Einzelnen bezeichnete Sanierungs- bzw. Ausbauprojekte mit Eigenmitteln der Stiftung erfolgen sollten. Derartige Überlegungen zur Finanzierung einzelner Sanierungs- bzw. Ausbauprojekte machten jedoch ein umfassendes, auf sämtliche liquide Mittel der Stiftung bezogenes Konzept nicht entbehrlich.

Der RH wies deshalb den Vorwurf der Stiftung, Unrichtiges festgestellt zu haben, entschieden zurück und hielt daher an seiner Beurteilung fest, dass bis 2014 kein Liquiditätskonzept vorlag, welches die bestmögliche Veranlagung der finanziellen Mittel bis zur Durchführung der geplanten Maßnahmen (Sanierung, Erwerb eines weiteren Heimstandorts) sichergestellt hätte.

Ertragslage der
Stiftung

14.1 Die Ertragslage der Stiftung stellte sich seit 2010 gemäß den Jahresabschlüssen (Gewinn- und Verlustrechnung) wie folgt dar:

Tabelle 7: Ertragslage der Stiftung 2010 bis 2013

	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR (gerundet)			
Umsatzerlöse	6,14	6,46	7,22	7,84
sonstige Erträge	17,78 ¹	2,37	5,49 ¹	1,66
Materialaufwand	- 5,85	- 2,22	- 2,67	- 4,22
Personalaufwand	- 3,57	- 2,58	- 2,55	- 2,51
Abschreibungen	- 11,38 ²	- 2,10	- 2,26	- 2,28
sonstige betriebliche Aufwendungen	- 1,82	- 1,03	- 0,71	- 0,73
Betriebserfolg (Zwischensumme)	1,29	0,91	4,52	- 0,23³
Finanzerfolg	- 0,88	- 0,87	- 4,73 ⁴	1,62 ⁵
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Zwischensumme)	0,40	0,04	- 0,21	1,38
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-	- 0,02	- 0,02	-
Dotierung Gewinnrücklagen	- 0,40	-	-	- 1,38
Jahresgewinn/-verlust (Summe)	0,00	0,02	- 0,24	0,00

¹ überwiegend Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

² überwiegend aus einer Sonderabschreibung wegen Änderung der Nutzungsdauer bei Gebäuden

³ negativer Betriebserfolg infolge erhöhter Materialaufwendungen für die Sanierung eines Studentenheims

⁴ negativer Finanzerfolg von 4,73 Mio. EUR wegen erstmaliger Bildung einer Rückstellung für Derivatgeschäfte (TZ 11)

⁵ positiver Finanzerfolg wegen teilweiser Auflösung der Rückstellung für Derivatgeschäfte nach Glattstellung (Abschluss einer Vereinbarung mit der Bank)

Quellen: Stiftung – Jahresabschlüsse 2010 bis 2013

Die Stiftung generierte ihre Umsatzerlöse hauptsächlich durch Studentenheimbeiträge³³. Weiters erzielte sie Erträge durch den Abgang von Anlagevermögen (in den Jahren 2010 und 2012) sowie aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Aufwandsseitig waren Abschreibungen auf das Anlagevermögen, der Materialaufwand und der Personalaufwand die größten Positionen.

Die Stiftung erzielte mit Ausnahme des Jahres 2013 (negativer Betriebserfolg wegen erhöhtem Materialaufwand durch Sanierung von zwei Studentenheimen) jährlich positive Betriebserfolge.

Dem entgegengesetzt ergab sich aufgrund laufender Zinsaufwendungen für Darlehen und Derivatgeschäfte (siehe TZ 8) in jedem Geschäftsjahr mit Ausnahme von 2013 (einmaliges positives Finanzergebnis wegen Glattstellung von Derivatgeschäften) ein negativer Finanzerfolg. Im

³³ Anteil Studentenheimbeiträge an gesamten Umsatzerlösen 2013: 86,2 %

Wirtschaftliche Lage

Jahr 2012 betrug dieser 4,73 Mio. EUR, weil in diesem Jahr die Stiftung erstmalig eine Rückstellung für die Derivatgeschäfte bildete.

- 14.2** Der RH wies darauf hin, dass durch die vorhandene Erlös- und Aufwandsstruktur der Hauptzweck der Stiftung – die Bereitstellung und Verwaltung von Wohnraum – stets gesichert war und positive Betriebserfolge erzielt wurden. Der RH hielt jedoch fest, dass sich ein negativer Betriebserfolg bereits bei zwei umfangreicheren Sanierungen – wie beispielsweise im Jahr 2013 – mit rd. 0,23 Mio. EUR ergab.

Kritisch wies der RH auf die negativen Finanzerfolge – verursacht durch Zinsaufwendungen für Darlehen und Derivatgeschäfte – der vergangenen Jahre hin. Sollten diese in den Folgejahren – in der Größenordnung positiver Betriebserfolge oder noch höher – bestehen, könnte dies für die Stiftung nach dem Aufbrauchen vorhandener Rücklagen zur Aufgabe strategischer Ziele, zur verzögerten Durchführung von Sanierungen bis hin zur Aufgabe einzelner Standorte führen.

Der RH empfahl der Stiftung – vor allem auch im Hinblick auf die laufenden Aufwendungen aus den Derivatgeschäften (siehe TZ 8) –, ein Risikomonitoring hinsichtlich des Finanzerfolgs sicherzustellen.

Internes Kontrollsystem

Allgemeines

- 15.1** Ein Internes Kontrollsystem, das die zeitgerechte Information des Kuratoriums und des Ständigen Ausschusses über die von der Geschäftsführung beabsichtigten zustimmungspflichtigen Geschäftsabschlüsse sicherstellte, war nicht vorhanden (siehe TZ 7).

Die Geschäftsführung implementierte und dokumentierte lediglich unter anderem zur Sicherstellung ordnungsgemäßer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Arbeits- und Betriebsabläufe 67 Prozesse des laufenden Geschäftsbetriebs für Führungskräfte und Mitarbeiter. Diese betrafen z.B. Beschaffungsvorgänge, den Zahllauf (siehe TZ 16), die Kassenverwaltung, das Beschwerdemanagement, die Mitarbeiter-schulung und Betreuung sowie die Einrichtung, Betreuung und Rückstellung von IT-Arbeitsplätzen. Diese Prozessbeschreibungen sowie Funktionsbeschreibungen bildeten den Kern des Internen Kontrollsystems (IKS) zur Steuerung und Überwachung der Stiftung. Den Prozess- und Funktionsbeschreibungen lag keine systematische Analyse der für die Stiftung bestehenden Risiken zugrunde.

Sämtliche Prozessbeschreibungen der Stiftung enthielten die Aussagen und Definitionen zu

- Ziel und Zweck,
- Zuständigkeit,
- Geltungsbereich sowie
- Ablauf und Beschreibung.

Die Geschäftsführung hatte keine Übersicht, welche der teilweise bereits mehrere Jahre alten Prozessbeschreibungen noch aktuell waren. In Teilbereichen (z.B. hinsichtlich der IT-Arbeitsplätze) bestanden mehrere detaillierte Prozessbeschreibungen. Kontrollinstrumente für den grundlegenden Prozess der Befassung des Kuratoriums vor dem Abschluss zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte fehlten.

Hinsichtlich der – für die Erzielung von Umsätzen wesentlichen – Heimplatzvergabe bestand keine verbindliche Prozessbeschreibung (siehe TZ 3). Die Regelung des Zahlensystems wies Mängel auf (siehe TZ 16).

- 15.2** Der RH beurteilte kritisch, dass den Prozessbeschreibungen keine Analyse der für die Stiftung bestehenden Risiken zugrunde lag und dass diese teilweise nicht auf dem aktuellen Stand waren. Weiters waren die Anzahl und Detaillierung der in den Prozessbeschreibungen geregelten Abläufe des laufenden Geschäftsverkehrs (z.B. drei Prozesse für IT-Arbeitsplätze) in Relation zu den Bedürfnissen der Stiftung zu hoch. Hingegen fehlten Kontrollinstrumente, welche einen für die Stiftung grundlegenden Prozess, und zwar die Befassung des Kuratoriums vor dem Abschluss zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte, wirksam sicherstellten. Überdies war die für die Erzielung von Umsätzen bedeutsame Heimplatzvergabe nicht verbindlich geregelt.

Der RH empfahl der Stiftung, eine Analyse der für die Stiftung bestehenden Risiken durchzuführen und auf Grundlage der Ergebnisse die Prozessbeschreibungen auf die für die Stiftung risikorelevanten Kernprozesse zu konzentrieren und laufend zu aktualisieren.

- 15.3** *Die Stiftung schloss sich in ihrer Stellungnahme der Kritik des RH an, wonach zu viele Prozesse dokumentiert worden seien. Aufgrund des Umfangs der Dokumentation habe die Stiftung nur wenige dieser Prozesse jemals tatsächlich implementiert. Diese seien deshalb nicht aktuell. Die Stiftung werde den wichtigen Kernprozess der Heimplatzvergabe im Sinne der Empfehlungen des RH ergänzen. In einem laufenden*

Projekt durchforste die Stiftung die alten Prozessbeschreibungen und konzentrierte diese auf wenige wichtige Prozesse.

Zahllauf

- 16.1** Ein Kernprozess für die Stiftung ist die Durchführung eines regelmäßigen (meist wöchentlichen) Zahllaufs sowohl im Lieferanten- als auch Kundenzahlungsverkehr.

Die vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung regelte unter anderem die Vertretung der Stiftung im Geldverkehr nach außen. Bis zu einem Betrag von 10.000 EUR zeichnete ein Geschäftsführer alleine und bis zu einem Betrag von 70.000 EUR zeichneten die beiden Geschäftsführer gemeinsam. Darüber hinaus hatten der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter und zumindest ein Geschäftsführer gemeinsam zu zeichnen.

Der Zahllauf begann damit, dass die Buchhaltungsabteilung der Stiftung einen Zahlungsvorschlag erstellte und die Daten zur Verarbeitung in IT-Systemen (Buchhaltung und Bank) erfasste. Nach einer Vier-Augen-Kontrolle im Vorprozess (durch den bestellenden Mitarbeiter und den freigebenden Mitarbeiter) erfolgte die Genehmigung durch die Geschäftsführung. Diese nahmen in der Regel beide Geschäftsführer, in Ausnahmefällen (etwa bei urlaubsbedingter Abwesenheit) jedoch nur ein Geschäftsführer vor. Nach positiver Prüfung gab die Geschäftsführung eine für Online-Banking benötigte Transaktionsnummer (TAN) schriftlich zur Durchführung des Zahllaufs an die Buchhaltungsabteilung weiter. Die Buchhaltungsabteilung führte die Zahlung danach durch.

Im Zahlungsverkehr nach außen (gegenüber der kontoführenden Bank) trat oftmals nur ein Mitglied der Geschäftsführung auf. Zahlungen über 70.000 EUR führte die Stiftung in zumindest einem Fall ohne Zeichnung des Vorsitzenden des Kuratoriums durch.

- 16.2** Der RH kritisierte die schriftliche Weitergabe der TAN von der Geschäftsführung an die Buchhaltungsabteilung, weil das Risiko der missbräuchlichen Verwendung der TAN durch Abänderung der Zahlungsempfänger und der Zahlungsbeträge bestand. Das Vier-Augen-Prinzip war bei der Durchführung der Zahlungen deshalb nicht wirksam sichergestellt. Aufgrund der hohen Liquidität (siehe TZ 13) sah der RH darin ein großes Risikopotenzial für die Stiftung.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der Stiftung, beim Online-Banking die schriftliche Weitergabe der TAN an die Buchhaltungsabteilung zu unterlassen und die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Durchführung von Zahlungen wirksam sicherzustellen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Organe der Stiftung die Vorgaben der Geschäftsordnung betreffend die Vertretung im Zahlungsverkehr nach außen nicht einhielten. Der RH kritisierte, dass

- die Genehmigung der Zahlungen teilweise nur durch einen Geschäftsführer erfolgte, obwohl nach der Geschäftsordnung eine Vertretung durch beide Geschäftsführer vorgesehen war, und
- der Vorsitzende des Kuratoriums bei Zahlungen über 70.000 EUR in zumindest einem Fall nicht mitunterzeichnete.

Er empfahl der Geschäftsführung und dem Kuratorium der Stiftung, beim Zahlungsverkehr nach außen die Bestimmungen der Geschäftsordnung einzuhalten.

16.3 *Laut Stellungnahme der Stiftung habe die Geschäftsführung den Zahlungsverkehr unmittelbar nach dem Hinweis des RH dahingehend umgestellt, dass das Vier-Augen-Prinzip auch bei der Eingabe der TAN gewährleistet war. Mittlerweile würden die TAN überhaupt nicht mehr schriftlich weitergegeben, jegliches Missbrauchsrisiko sei nunmehr ausgeschlossen.*

Die Geschäftsführung habe die Einbindung des Kuratoriumsvorsitzenden im Zahlungsverkehr nach außen bei Rechnungen über 70.000 EUR durch Anweisung an die betreffenden Mitarbeiter sichergestellt. Es sei eine Anpassung der Geschäftsordnung angedacht, um die Bestimmungen über Vertretung nach außen auch z.B. in Urlaubsfällen uneingeschränkt einhalten zu können.

Vergabe von Leistungen

17.1 Seit April 2013 (Beginn der Projektvorbereitung) führte die Stiftung aufgrund eines verbindlichen Projekthandbuchs eine bauliche Sanierung des Studentenheims in Wien IX, Boltzmanngasse 10 mit geschätzten Gesamtausgaben von rd. 1,87 Mio. EUR durch.³⁴ Der Projektabschluss (Übergabe an den Nutzer) war für Mitte Februar 2015 vorgesehen. Die Projektleitung und die Projektsteuerung nahm ein Mitarbeiter der Stiftung wahr.³⁵

³⁴ Der Sanierung lag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde.

³⁵ Die Projektsteuerung hatte bis Juni 2014 ein externer Konsulent durchgeführt. Ab Juli 2014 (Baubeginn) übernahm die Stiftung diese selbst.

Vergabe von Leistungen

Die Stiftung nahm die Vergabe der Leistungen auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013 (BVerG 2006) vor. Die Stiftung hatte keine die gesetzlichen Bestimmungen ergänzenden internen Vergaberichtlinien erlassen.

Die Stiftung erteilte die Bauaufträge im Unterschwellenbereich nach Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (Baumeisterarbeiten, Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär) oder nach Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (sonstige Gewerke).³⁶

Die Auftragsvergabe an die Planer und sonstigen Konsulenten (Auftragswert jeweils unter 100.000 EUR) erfolgte hingegen durch Direktvergaben, und zwar vorwiegend an Unternehmer, die bereits länger für die Stiftung tätig waren oder nach deren Beurteilung über eine entsprechende einschlägige Qualifikation verfügten. Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte auf Grundlage von Gebührenordnungen oder Stundensätzen. Es war hingegen nicht dokumentiert, dass die Stiftung Vergleichsangebote eingeholt hatte.

- 17.2** Der RH beurteilte kritisch, dass die Stiftung vor den Direktvergaben an Planer und Konsulenten keine Vergleichsangebote einholte und dadurch mögliche Preisvorteile (z.B. mögliche höhere Preisnachlässe auf das in den Gebührenordnungen vorgesehene Honorar) nicht nützen konnte. Der RH bemängelte weiters das Fehlen von internen Vergaberichtlinien, die insbesondere Regelungen zur Vorgangsweise bei Direktvergaben zu enthalten hätten.

Der RH empfahl, im Falle von Direktvergaben zumindest Vergleichsangebote einzuholen und die eingeholten Preisauskünfte schriftlich zu dokumentieren. Weiters wären interne Vergaberichtlinien zu erlassen, die insbesondere die Vorgangsweise bei Direktvergaben zu regeln hätten.

- 17.3** *Laut Stellungnahme der Stiftung sei eine interne Vergaberichtlinie insbesondere für Direktvergaben an Planer und Konsulenten für Bauprojekte in Vorbereitung.*

³⁶ § 37 BVerG 2006

Schlussempfehlungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Geschäftsführung und das Kuratorium der Österreichischen Studentenförderungstiftung hervor:

(1) Es wäre sicherzustellen, dass das in der Satzung vorgesehene Kriterium der Bedürftigkeit bei der Vergabe von Studentenheimplätzen tatsächlich Berücksichtigung findet, und zwar durch die Festlegung von Einkommensgrenzen, das regelmäßige Einfordern von Nachweisen für deren Einhaltung und eine verbindliche Prozessbeschreibung für die Heimplatzvergabe. (TZ 3)

(2) Die Satzung wäre betreffend das Kriterium österreichische Staatsbürgerschaft an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. (TZ 4)

(3) Es wäre eine Änderung der Satzung im Sinne der ursprünglichen Intention der Stifterin dahingehend vorzunehmen, dass die Bundesvertretung der ÖH entsprechend den jeweils aktuellen Mandatsverhältnissen im Kuratorium vertreten ist. (TZ 5)

(4) Künftig wäre die in der Geschäftsordnung vorgesehene Vertretungsregelung einzuhalten, die eine Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern nur durch andere Kuratoriumsmitglieder ermöglicht. (TZ 6)

(5) Das Bestehen von Ersatzansprüchen gegen die frühere Geschäftsführung aus dem Abschluss der Derivatengeschäfte (2006 und 2008) ohne vorangegangene umfassende Information und Zustimmung des Kuratoriums wäre zu überprüfen. Allenfalls bestehende Ersatzansprüche wären zeitgerecht geltend zu machen. (TZ 7)

(6) Ein Internes Kontrollsystem wäre einzurichten, um sicherzustellen, dass die Geschäftsführung das Kuratorium und den Ständigen Ausschuss vor dem Abschluss zustimmungspflichtiger Geschäfte zeitgerecht informiert und in den Entscheidungsprozess einbindet. (TZ 7)

(7) Allfällige zukünftige Derivatengeschäfte wären hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden. Derivatengeschäfte sollten ausschließlich Absicherungszwecken dienen und für diese angestrebten Zwecke geeignet sein. Vor ihrem Abschluss wäre eine fundierte Risikostrategie zu entwickeln. (TZ 8)

Schlussempfehlungen

(8) Maßnahmen zur Risikoidentifikation bei Vertragsabschlüssen wären auszuarbeiten und deren Umsetzung durch die Organe zu gewährleisten. (TZ 8)

(9) Bei allfälligen zukünftigen Liegenschafts- und Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit Baurechtsvereinbarungen wären neben den Wertermittlungsverfahren gemäß Liegenschaftsbewertungsgesetz bzw. der ÖNORM B 1802 auch dynamische Verfahren der Investitionsrechnung anzuwenden. (TZ 9)

(10) Bei Kaufpreisvereinbarungen über Liegenschaften wäre die Interessenlage auf Käuferseite verstärkt auszuloten und ein für den Kaufinteressenten – über den Vergleichswert hinausgehender – erhöhter Wert der Liegenschaft (z.B. wegen einer Erweiterungsmöglichkeit des Unternehmens) zu berücksichtigen. (TZ 9)

(11) Beim Verkauf von Liegenschaften wären die Grundsätze des Bietverfahrens anzuwenden, um alle am Markt befindlichen Interessenten anzusprechen und das Erlöspotenzial bestmöglich ausschöpfen zu können. (TZ 10)

(12) Um ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu gewährleisten, wären – dem Vollständigkeitsgrundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung folgend – alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle sowie deren Risiken bilanziell darzustellen. (TZ 11)

(13) Das Stammvermögen der Stiftung wäre in den Jahresabschlüssen gesondert darzustellen. Bei einer allfälligen Neuveranlagung von Stiftungsvermögen wäre sicherzustellen, dass die ins Auge gefasste Veranlagungsform jedenfalls dem gesetzlichen Gebot der Sicherheit entspricht. (TZ 12)

(14) Das Eigenkapital wäre unter sinngemäßer Anwendung des UGB (§ 224 Abs. 3 UGB) in das von der Stifterin eingebrachte Stammvermögen der Stiftung, die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen und den Bilanzgewinn/-verlust (= Ergebnisvortrag) zu gliedern. (TZ 12)

(15) Insbesondere im Hinblick auf die laufenden Aufwendungen aus den Derivatивgeschäften wäre ein Risikomonitoring hinsichtlich des Finanzerfolgs sicherzustellen. (TZ 14)

(16) Eine Analyse der für die Stiftung bestehenden Risiken wäre durchzuführen. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse wären die Prozessbeschreibungen auf die für die Stiftung risikorelevanten Kernprozesse zu konzentrieren und laufend zu aktualisieren. (TZ 15)

(17) Beim Online-Banking wäre die schriftliche Weitergabe der Transaktionsnummern (TAN) an die Buchhaltungsabteilung zu unterlassen und die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Durchführung von Zahlungen wirksam sicherzustellen. (TZ 16)

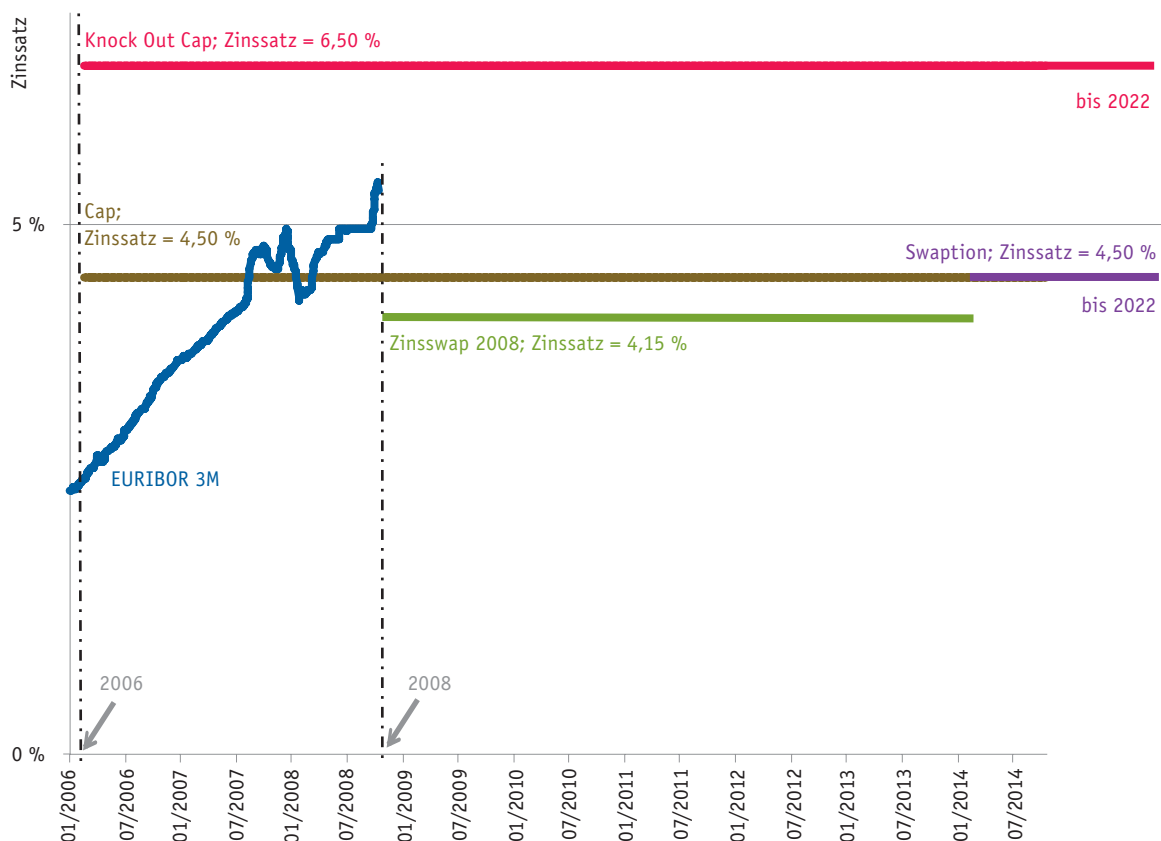
(18) Beim Zahlungsverkehr nach außen wären die Bestimmungen der Geschäftsordnung einzuhalten. (TZ 16)

(19) Im Falle von Direktvergaben wären zumindest Vergleichsangebote einzuholen. Die eingeholten Preisauskünfte wären schriftlich zu dokumentieren. Weiters wären interne Vergaberichtlinien zu erlassen, die insbesondere die Vorgangsweise bei Direktvergaben zu regeln hätten. (TZ 17)

ANHANG

Die folgende Abbildung 2 zeigt die Zinssätze und Laufzeiten der von der Stiftung im Februar 2006 (Cap und Knock Out Cap sowie Swaption) und im Oktober 2008 (Zinsswap) angeschlossenen Derivatgeschäfte. Des Weiteren ist die Entwicklung des Referenzzinssatzes (3-Monats-EURIBOR) bis zum Abschluss des Zinsswap im Oktober 2008 ersichtlich.

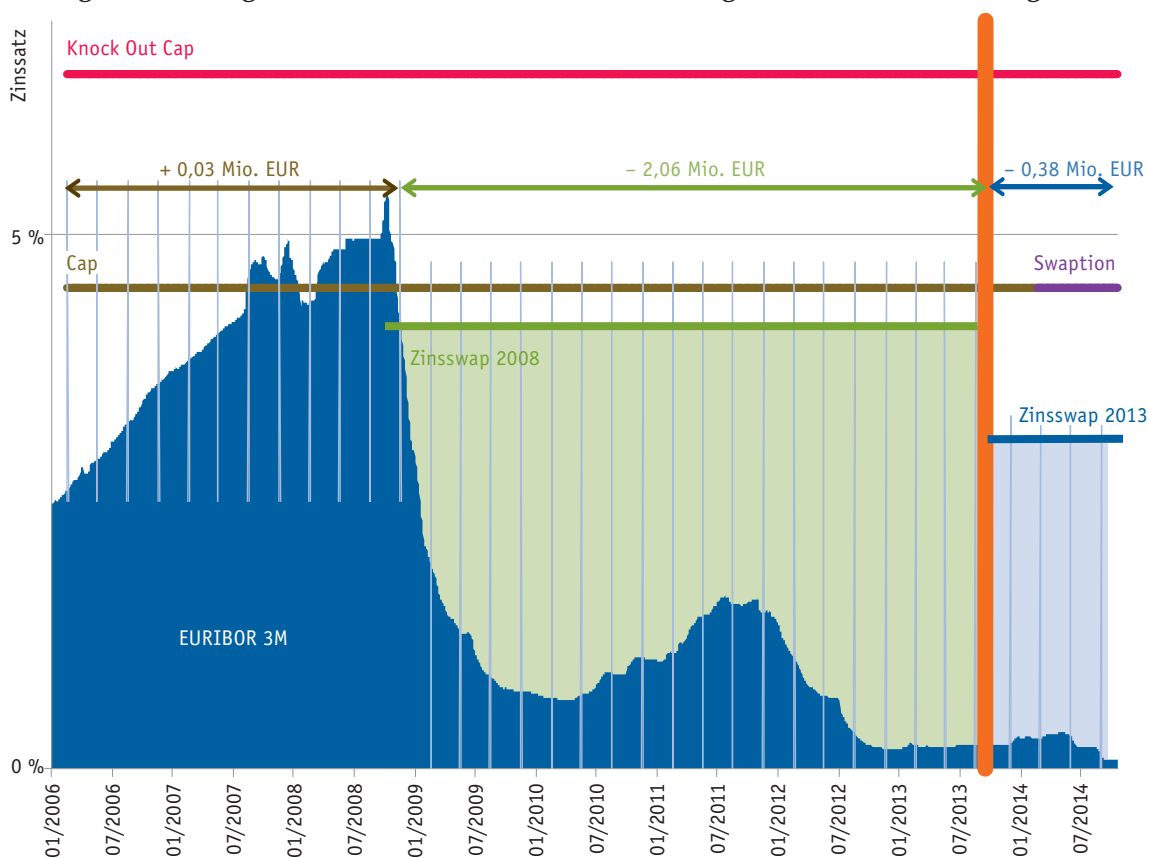
Abbildung 2: Derivatgeschäfte 2006 und 2008 – Zinssätze und Laufzeiten



Quellen: Stiftung; Darstellung RH

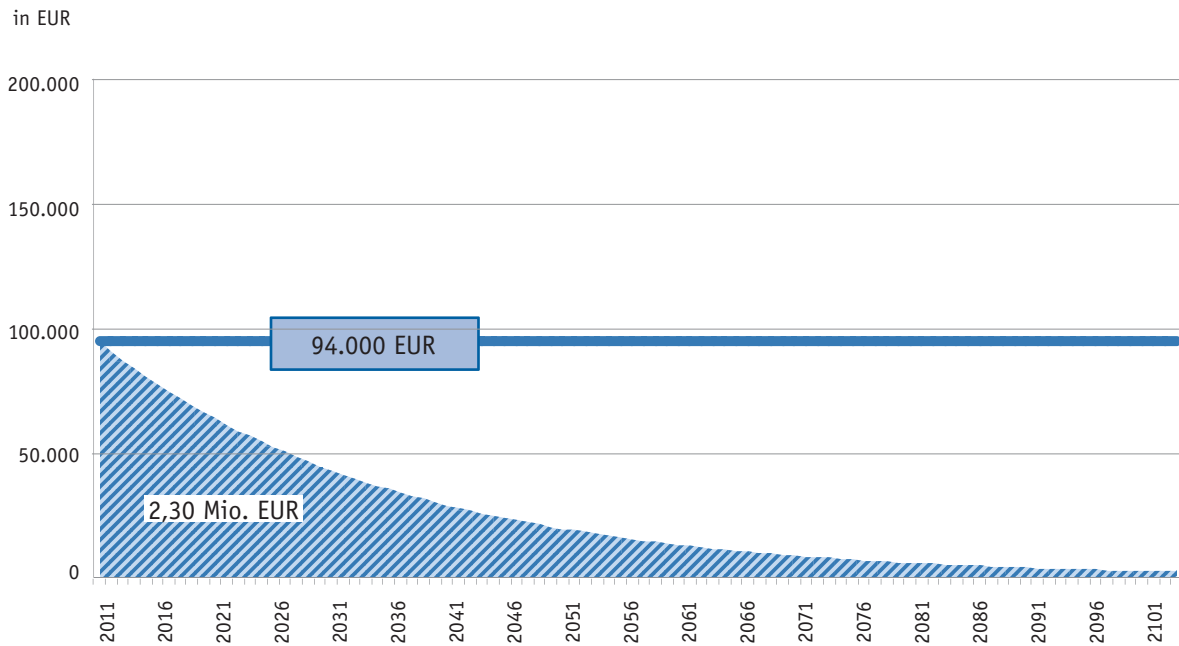
Die folgende Abbildung 3 zeigt die Differenz zwischen den in den Derivatgeschäften vereinbarten Zinssätzen und dem Referenzzinssatz (3-Monats-EURIBOR). Diese Differenz ist bezogen auf einen Nominalbetrag von 14 Mio. EUR von den Vertragsparteien quartalsweise auszugleichen. Dabei entstand aus dem Cap vom Februar 2006 ein für die Stiftung positiver Saldo von rd. 33.000 EUR. Hingegen entstand aus dem Zinsswap vom Oktober 2008 bis zu dessen Glattstellung im September 2013 ein negativer Saldo für die Stiftung von 2,06 Mio. EUR. Infolge der Vereinbarung mit der Bank vom September 2013 verringerten sich die von der Stiftung an die Bank zu leistenden Zahlungen (TZ 8).

Abbildung 3: Zahlungen aus den 2006, 2008 und 2013 abgeschlossenen Derivatgeschäften



Quellen: Stiftung; EURIBOR; Darstellung RH

Abbildung 4: Barwert des Baurechts auf der Liegenschaft Alser Straße laut Berechnung im Bewertungsgutachten

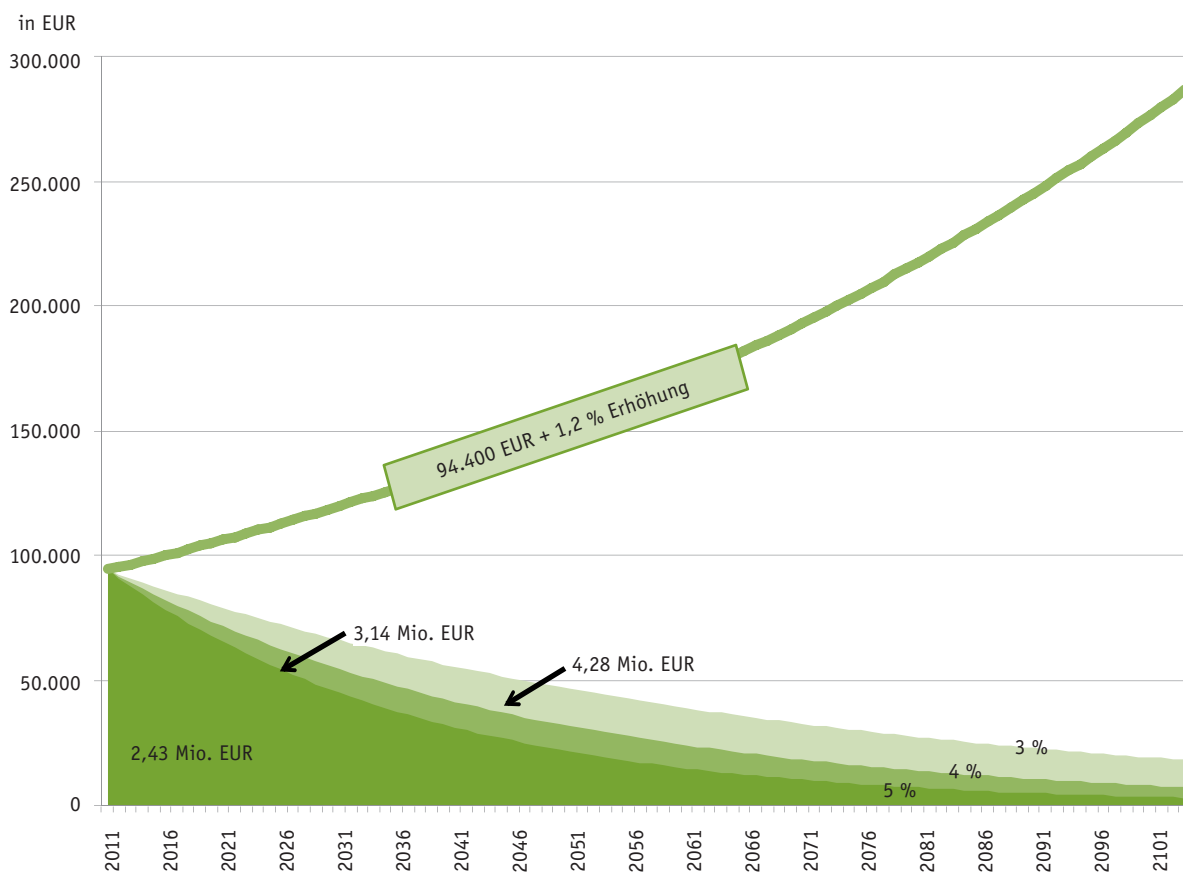


Anmerkung: Das Bewertungsgutachten gelangte aufgrund eines Kapitalisierungszinssatzes von 4 % und eines während der restlichen Nutzungsdauer (94 Jahre) unterstellten unveränderten jährlichen Reinertrags von 94.400 EUR zu einem Kapitalwert des Baurechts von 2,30 Mio. EUR.

Quellen: Gutachten; Darstellung RH

ANHANG

Abbildung 5: Barwert des Baurechts auf der Liegenschaft Alser Straße 33 laut Verfahren zur dynamischen Investitionsrechnung



Anmerkung: Der RH gelangte ausgehend von einer Bandbreite der Kalkulationszinssätze (3 % bis 5 %) in einem Verfahren zur dynamischen Investitionsrechnung zu Kapitalwerten in einer Bandbreite zwischen 2,43 Mio. EUR und 4,28 Mio. EUR.

Quelle: Berechnung und Darstellung RH